V4193B

Gesetz- und Verordnungsblatt

der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche

Nr. 20 Kiel, den 15. Oktober **1986**

Inhalt Seite

I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsanordnungen

Bekanntmachung der Neufassung des Schwerbehindertengesetzes 245

Zweite Rechtsverordnung zur Durchführung und Ergänzung des Kirchenbesoldungsgesetzes vom 8. Juli 1986 262

Rechtsverordnung über die Fortbildung von Pastoren und Pastorinnen vom 9. September 1986 262

II. Bekanntmachungen

Ausführungsbestimmungen zum Dienstwohnungsrecht in der NEK vom 30. September 1986 263

Schlichtungsausschuß nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz (MAVG) (Neubesetzung nach dem Stand vom 1. Sept. 1986) 267

Druckfehlerberichtigung 268

III. Stellenausschreibungen 269

IV. Personalnachrichten 272

Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsanordnungen

Bekanntmachung der Neufassung des Schwerbehindertengesetzes

Kiel, den 15. September 1986

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates am 24. Juli 1986 das Erste Gesetz zur Änderung des Schwerbehindertengesetzes beschlossen. Nachstehend wird auszugsweise der Wortlaut des Schwerbehindertengesetzes in der **ab 1. August 1986** geltenden Fassung bekanntgemacht.

Im Anschluß daran werden Hinweise zu den wesentlichen Änderungen gegeben.

Nordelbisches Kirchenamt
Im Auftrage:
Jessen

Az.: 3230 - D I/D 4

*

Gesetz zur Sicherung der Eingliederung Schwerbehinderter in Arbeit, Beruf und Gesellschaft (Schwerbehindertengesetz - SchwbG)

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt
Geschützter Personenkreis

§ 1 Schwerbehinderte
§ 2 Gleichgestellte
§ 3 Behinderung
§ 4 Feststellung der Behinderung, Ausweise

Zweiter Abschnitt
Beschäftigungspflicht der Arbeitgeber

§ 5 Umfang der Beschäftigungspflicht
§ 6 Beschäftigung besonderer Gruppen Schwerbehinderter

§ 7 Begriff des Arbeitsplatzes
§ 8 Berechnung der Mindestzahl von Arbeitsplätzen und der Pflichtplatzzahl
§ 9 Anrechnung auf Pflichtplätze
§ 10 Mehrfachanrechnung
§ 11 Ausgleichsabgabe
§ 12 Ausgleichsfonds

Dritter Abschnitt
Sonstige Pflichten der Arbeitgeber

§ 13 Pflichten der Arbeitgeber gegenüber der Bundesanstalt für Arbeit und den Hauptfürsorgestellen
§ 14 Pflichten des Arbeitgebers gegenüber Schwerbehinderten

Vierter Abschnitt
Kündigungsschutz

§ 15 Erfordernis der Zustimmung
§ 16 Kündigungsfrist
§ 17 Antragsverfahren
§ 18 Entscheidung der Hauptfürsorgestelle
§ 19 Einschränkungen der Ermessensentscheidung
§ 20 Ausnahmen
§ 21 Außerordentliche Kündigung
§ 22 Erweiterter Beendigungsschutz

Fünfter Abschnitt
Betriebs-, Personal-, Richter-, Staatsanwalts- und Präsidialrat Schwerbehindertenvertretung Beauftragter des Arbeitgebers

§ 23 Aufgaben des Betriebs-, Personal-, Richter-, Staatsanwalts- und Präsidialrates
§ 24 Wahl und Amtszeit der Schwerbehindertenvertretung
§ 25 Aufgaben der Schwerbehindertenvertretung
§ 26 Persönliche Rechte und Pflichten der Vertrauensmänner und Vertrauensfrauen der Schwerbehinderten
§ 27 Gesamt-, Haupt- und Bezirksschwerbehindertenvertretung
§ 28 Beauftragter des Arbeitgebers
§ 29 Zusammenarbeit

Sechster Abschnitt
Durchführung des Gesetzes

§ 30 Zusammenarbeit der Hauptfürsorgestellen und der Bundesanstalt für Arbeit
§ 31 Aufgaben der Hauptfürsorgestelle
§ 32 Beratender Ausschuß für Behinderte bei der Hauptfürsorgestelle
§ 33 Aufgaben der Bundesanstalt für Arbeit
§ 34 Beratender Ausschuß für Behinderte bei der Bundesanstalt für Arbeit
§ 35 Beirat für die Rehabilitation der Behinderten
§ 36 Gemeinsame Vorschriften
§ 37 Übertragung von Aufgaben

Siebenter Abschnitt
Fortfall des Schwerbehindertenschutzes

§ 38 Erlöschen des Schwerbehindertenschutzes
§ 39 Entziehung des Schwerbehindertenschutzes

Achter Abschnitt
Widerspruchsverfahren

§ 40 Widerspruch
§ 41 Widerspruchsausschuß bei der Hauptfürsorgestelle
§ 42 Widerspruchsausschuß beim Landesarbeitsamt
§ 43 Verfahrensvorschriften

Neunter Abschnitt
Sonstige Vorschriften

§ 44 Vorrang der Schwerbehinderten
§ 45 Arbeitsentgelt und Dienstbezüge
§ 46 Mehrarbeit
§ 47 Zusatzurlaub
§ 48 Nachteilsausgleich
§ 49 Beschäftigung Schwerbehinderter in Heimarbeit
§ 50 Schwerbehinderte Beamte, Richter und Soldaten
§ 51 Unabhängige Tätigkeit
§ 52 Geheimhaltungspflicht
§ 53 Statistik

Zehnter Abschnitt
Förderung von Werkstätten für Behinderte

§ 54 Begriff der Werkstatt für Behinderte
§ 55 Verrechnung von Aufträgen auf die Ausgleichsabgabe
§ 56 Vergabe von Aufträgen durch die öffentliche Hand
§ 57 Anerkennungsverfahren
§ 58 Blindenwerkstätten

Elfter Abschnitt
Unentgeltliche Beförderung Schwerbehinderter im öffentlichen Personenverkehr

§ 59 Pflicht zur unentgeltlichen Beförderung, Anspruch auf Erstattung der Fahrgeldausfälle
§ 60 Persönliche Voraussetzungen
§ 61 Nah- und Fernverkehr
§ 62 Erstattung der Fahrgeldausfälle im Nahverkehr
§ 63 Erstattung der Fahrgeldausfälle im Fernverkehr
§ 64 Erstattungsverfahren
§ 65 Kostentragung
§ 66 Einnahmen aus Wertmarken
§ 67 Erfassung der Ausweise

Zwölfter Abschnitt
Ordnungswidrigkeiten Straf- und Schlußvorschriften

§ 68 Ordnungswidrigkeiten
§ 69 Strafvorschrift
§ 70 Stadtstaatenklausel
§ 71 Sonderregelung für den Bundesnachrichtendienst
§ 72 Berlin-Klausel

Erster Abschnitt
Geschützter Personenkreis

§ 1
Schwerbehinderte

Schwerbehinderte im Sinne dieses Gesetzes sind Personen mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 50, sofern sie ihren Wohnsitz, ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder ihre Beschäftigung auf einem Arbeitsplatz im Sinne des § 7 Abs. 1 rechtmäßig im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben.

§ 2
Gleichgestellte

(1) Personen mit einem Grad der Behinderung von weniger als 50, aber wenigstens 30, bei denen im übrigen die Voraussetzungen des § 1 vorliegen, sollen auf Grund einer Feststellung nach § 4 auf ihren Antrag vom Arbeitsamt Schwerbehinderten gleichgestellt werden, wenn sie infolge ihrer Behinderung ohne die Gleichstellung einen geeigneten Arbeitsplatz im Sinne des § 7 Abs. 1 nicht erlangen oder nicht behalten können. Die Gleichstellung wird mit

dem Tag des Eingangs des Antrages wirksam. Sie kann befristet werden.

(2) Auf Gleichstellte ist dieses Gesetz mit Ausnahme des § 47 und des Elften Abschnitts anzuwenden.

§ 3
Behinderung

(1) Behinderung im Sinne dieses Gesetzes ist die Auswirkung einer nicht nur vorübergehenden Funktionsbeeinträchtigung, die auf einem regelwidrigen körperlichen, geistigen oder seelischen Zustand beruht. Regelwidrig ist der Zustand, der von dem für das Lebensalter typischen abweicht. Als nicht nur vorübergehend gilt ein Zeitraum von mehr als 6 Monaten. Bei mehreren sich gegenseitig beeinflussenden Funktionsbeeinträchtigungen ist deren Gesamtauswirkung maßgeblich.

(2) Die Auswirkung der Funktionsbeeinträchtigung ist als Grad der Behinderung (GdB), nach Zehnergraden abgestuft, von 20 bis 100 festzustellen.

(3) Für den Grad der Behinderung gelten die im Rahmen des § 30 Abs. 1 des Bundesversorgungsgesetzes festgelegten Maßstäbe entsprechend.

§ 4
Feststellung der Behinderung, Ausweise

(1) Auf Antrag des Behinderten stellen die für die Durchführung des Bundesversorgungsgesetzes zuständigen Behörden das Vorliegen einer Behinderung und den Grad der Behinderung fest. Das Gesetz über das Verwaltungsverfahren der Kriegsopferversorgung ist entsprechend anzuwenden, soweit nicht das Sozialgesetzbuch Anwendung findet.

(2) Eine Feststellung nach Absatz 1 ist nicht zu treffen, wenn eine Feststellung über das Vorliegen einer Behinderung und den Grad einer auf ihr beruhenden Minderung der Erwerbsfähigkeit schon in einem Rentenbescheid, einer entsprechenden Verwaltungs- oder Gerichtsentscheidung oder einer vorläufigen Bescheinigung der für diese Entscheidungen zuständigen Dienststellen getroffen worden ist, es sei denn, daß der Behinderte ein Interesse an anderweitiger Feststellung nach Absatz 1 glaubhaft macht. Eine Feststellung nach Satz 1 gilt zugleich als Feststellung des Grades der Behinderung.

(3) Liegen mehrere Funktionsbeeinrächtigungen vor, so ist der Grad der Behinderung nach den Auswirkungen der Funktionsbeeinträchtigungen in ihrer Gesamtheit unter Berücksichtigung ihrer wechselseitigen Beziehungen festzustellen. Für diese Entscheidung gilt Absatz 1, es sei denn, daß in einer Entscheidung nach Absatz 2 eine Gesamtbeurteilung bereits getroffen worden ist.

(4) Sind neben dem Vorliegen der Behinderung weitere gesundheitliche Merkmale Voraussetzung für die Inanspruchnahme von Nachteilsausgleichen, so treffen die für die Durchführung des Bundesversorgungsgesetzes zuständigen Behörden die erforderlichen Feststellungen im Verfahren nach Absatz 1.

(5) Auf Antrag des Behinderten stellen die für die Durchführung des Bundesversorgungsgesetzes zuständigen Behörden auf Grund einer Feststellung nach den Absätzen 1, 2, 3 oder 4 einen Ausweis über die Eigenschaft als Schwerbehinderter, den Grad der Behinderung sowie im Falle des Absatzes 4 über weitere gesundheitliche Merkmale aus. Der Ausweis dient dem Nachweis für die Inanspruchnahme von Rechten und Nachteilsausgleichen, die Schwerbehinderten nach diesem Gesetz oder nach anderen Vorschriften zustehen. Die Gültigkeitsdauer des Ausweises ist zu befristen. Er ist einzuziehen, sobald der gesetzliche Schutz Schwerbehinderter erloschen ist; im übrigen ist er zu berichtigen, sobald eine Neufeststellung unanfechtbar geworden ist. Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates nähere Vorschriften über die Gestaltung der Ausweise, ihre Gültigkeitsdauer und das Verwaltungsverfahren zu erlassen.

(6) Für die Streitigkeiten über Feststellungen nach den Absätzen 1 und 4 und die Ausstellung, Berichtigung und Einziehung der Ausweise nach Absatz 5 ist der Rechtsweg zu den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit gegeben. Soweit das Sozialgerichtsgesetz besondere Vorschriften für die Kriegsopferversorgung enthält, gelten diese mit Ausnahme des § 78 Abs. 2 und des § 148 des Sozialgerichtsgesetzes auch für Streitigkeiten nach Satz 1.

Zweiter Abschnitt
Beschäftigungspflicht der Arbeitgeber

§ 5
Umfang der Beschäftigungspflicht

(1) Private Arbeitgeber und Arbeitgeber der öffentlichen Hand (Arbeitgeber), die über mindestens 16 Arbeitsplätze im Sinne des § 7 Abs. 1 verfügen, haben auf wenigstens 6 vom Hundert der Arbeitsplätze Schwerbehinderte zu beschäftigen.

(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, den Pflichtsatz nach Absatz 1 durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates nach dem jeweiligen Bedarf an Pflichtplätzen für Schwerbehinderte zu ändern, jedoch auf höchstens 10 vom Hundert zu erhöhen oder bis auf 4 vom Hundert herabzusetzen; dabei kann der Pflichtsatz für Arbeitgeber der öffentlichen Hand höher festgesetzt werden als für private Arbeitgeber.

(3) Als Arbeitgeber der öffentlichen Hand im Sinne des Absatzes 1 gelten

1. jede oberste Bundesbehörde mit ihren nachgeordneten Dienststellen, das Bundespräsidialamt, die Verwaltungen des Deutschen Bundestages und Bundesrates, das Bundesverfassungsgericht, die obersten Gerichtshöfe des Bundes, der Bundesgerichtshof jedoch zusammengefaßt mit dem Generalbundesanwalt, sowie die Deutsche Bundesbahn,
2. jede oberste Landesbehörde und die Staats- und Präsidialkanzleien mit ihren nachgeordneten Dienststellen, die Verwaltungen der Landtage, die Rechnungshöfe (Rechnungskammern), die Organe der Verfassungsgerichtsbarkeit der Länder und jede sonstige Landesbehörde, zusammengefaßt jedoch diejenigen Behörden, die eine gemeinsame Personalverwaltung haben,
3. jede sonstige Gebietskörperschaft und jeder Verband von Gebietskörperschaften,
4. jede sonstige Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts.

§ 6
Beschäftigung besonderer Gruppen Schwerbehinderter

(1) Arbeitgeber haben im Rahmen der Erfüllung der Beschäftigungspflicht in angemessenem Umfang zu beschäftigen

1. Schwerbehinderte, die nach Art oder Schwere ihrer Behinderung im Arbeits- und Berufsleben besonders betroffen sind, insbesondere solche,
   a) die zur Ausübung der Beschäftigung wegen ihrer Behinderung nicht nur vorübergehend einer besonderen Hilfskraft bedürfen oder
   b) deren Beschäftigung infolge ihrer Behinderung nicht nur vorübergehend mit außergewöhnlichen Aufwendungen für den Arbeitgeber verbunden ist oder
   c) die infolge ihrer Behinderung nicht nur vorübergehend offensichtlich nur eine wesentlich verminderte Arbeitsleistung erbringen können oder

d) bei denen ein Grad der Behinderung von wenigstens 50 allein infolge geistiger oder seelischer Behinderung oder eines Anfallsleidens vorliegt oder

e) die wegen Art oder Schwere der Behinderung keine abgeschlossene Berufsbildung im Sinne des Berufsbildungsgesetzes haben,

2. Schwerbehinderte, die das 50. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Arbeitgeber, die über Stellen zur beruflichen Bildung, insbesondere für Auszubildende, verfügen, haben im Rahmen der Erfüllung der Beschäftigungspflicht einen angemessenen Anteil dieser Stellen mit Schwerbehinderten zu besetzen.

§ 7
Begriff des Arbeitsplatzes

(1) Arbeitsplätze im Sinne dieses Gesetzes sind alle Stellen, auf denen Arbeiter, Angestellte, Beamte, Richter sowie Auszubildende und andere zu ihrer beruflichen Bildung Eingestellte beschäftigt werden.

(2) Als Arbeitsplätze gelten nicht die Stellen, auf denen beschäftigt werden

1. Behinderte, die an Maßnahmen zur Rehabilitation in Betrieben oder Dienststellen teilnehmen, einschließlich Behinderter im Arbeitstrainings- und Arbeitsbereich von Werkstätten (§ 54),

2. Personen, deren Beschäftigung nicht in erster Linie ihrem Erwerb dient, sondern vorwiegend durch Beweggründe karitativer oder religiöser Art bestimmt ist, und Geistliche öffentlich-rechtlicher Religionsgesellschaften,

3. Personen, deren Beschäftigung nicht in erster Linie ihrem Erwerb dient und die vorwiegend zu ihrer Heilung, Wiedereingewöhnung oder Erziehung beschäftigt werden,

4. Teilnehmer an Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung nach den §§ 91 bis 99 des Arbeitsförderungsgesetzes,

5. Personen, die nach ständiger Übung in ihre Stellen gewählt werden.

(3) Als Arbeitsplätze gelten ferner nicht Stellen, die nach der Natur der Arbeit oder nach den zwischen den Parteien getroffenen Vereinbarungen nur auf die Dauer von höchstens 8 Wochen besetzt sind, Stellen, auf denen Arbeitnehmer kurzzeitig im Sinne des § 102 des Arbeitsförderungsgesetzes beschäftigt werden, sowie Stellen, auf denen Personen beschäftigt werden, die einen Rechtsanspruch auf Einstellung haben.

§ 8
Berechnung der Mindestzahl
von Arbeitsplätzen
und der Pflichtplatzzahl

Bei der Berechnung der Mindestzahl von Arbeitsplätzen und der Zahl der Pflichtplätze nach § 5 zählen bis zum 31. Dezember 1989 Stellen, auf denen Auszubildende beschäftigt werden, nicht mit. Bei der Berechnung sich ergebende Bruchteile von 0,50 und mehr sind aufzurunden.

§ 9
Anrechnung auf Pflichtplätze

(1) Ein Schwerbehinderter, der auf einem Arbeitsplatz im Sinne des § 7 Abs. 1 beschäftigt wird, wird auf einen Pflichtplatz angerechnet. Das gleiche gilt für einen Schwerbehinderten auf einer Stelle im Sinne des § 7 Abs. 2 Nr. 1.

(2) Ein teilzeitbeschäftigter Schwerbehinderter, der kürzer als betriebsüblich, aber nicht weniger als 19 Stunden wöchentlich beschäftigt wird, wird auf einen Pflichtplatz angerechnet. Wird ein Schwerbehinderter weniger als 19 Stunden wöchentlich beschäftigt, hat das Arbeitsamt die Anrechnung auf einen Pflichtplatz zuzulassen, wenn die kürzere Arbeitszeit wegen Art oder Schwere der Behinderung notwendig ist.

(3) Ein schwerbehinderter Arbeitgeber wird auf einen Pflichtplatz angerechnet.

(4) Der Inhaber eines Bergmannsversorgungsscheins wird, auch wenn er nicht Schwerbehinderter im Sinne des § 1 ist, auf einen Pflichtplatz angerechnet.

§ 10
Mehrfachanrechnung

(1) Das Arbeitsamt kann die Anrechnung eines Schwerbehinderten, besonders eines Schwerbehinderten im Sinne des § 6 Abs. 1, auf mehr als einen Pflichtplatz, höchstens 3 Pflichtplätze, zulassen, wenn dessen Eingliederung in das Arbeits- oder Berufsleben auf besondere Schwierigkeiten stößt. Satz 1 gilt auch für teilzeitbeschäftigte Schwerbehinderte im Sinne des § 9 Abs. 2.

(2) Ein Schwerbehinderter, der zur Ausbildung beschäftigt wird, wird bis zum 31. Dezember 1989 auf 2 Pflichtplätze angerechnet. Das Arbeitsamt kann die bis zum 31. Dezember 1989 befristete Anrechnung auf 3 Pflichtplätze zulassen, wenn die Vermittlung i. eine berufliche Ausbildungsstelle wegen Art oder Schwere der Behinderung auf besondere Schwierigkeiten stößt.

(3) Bescheide über die Anrechnung eines Schwerbehinderten auf mehr als 3 Pflichtplätze, die vor dem 1. August 1986 erlassen worden sind, gelten fort.

§ 11
Ausgleichsabgabe

(1) Solange Arbeitgeber die vorgeschriebene Zahl Schwerbehinderter nicht beschäftigten, haben sie für jeden unbesetzten Pflichtplatz monatlich eine Ausgleichsabgabe zu entrichten. Die Zahlung der Ausgleichsabgabe hebt die Pflicht zur Beschäftigung Schwerbehinderter nicht auf.

(2) Die Ausgleichsabgabe beträgt je Monat und unbesetzten Pflichtplatz 150 Deutsche Mark. Sie ist vom Arbeitgeber jährlich zugleich mit der Erstattung der Anzeige nach § 13 Abs. 2 an die für seinen Sitz zuständige Hauptfürsorgestelle abzuführen. Ist ein Arbeitgeber mehr als 3 Monate im Rückstand, erläßt die Hauptfürsorgestelle einen Feststellungsbescheid über die rückständigen Beträge und betreibt die Einziehung. Für rückständige Beträge de Ausgleichsabgabe kann die Hauptfürsorgestelle nach dem 31. März Säumniszuschläge nach Maßgabe des § 24 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch erheben. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen den Feststellungsbescheid haben keine aufschiebende Wirkung. Gegenüber privaten Arbeitgebern ist die Zwangsvollstrekkung nach den Vorschriften über das Verwaltungszwangsverfahren durchzuführen. Bei Arbeitgebern der öffentlichen Hand hat sich die Hauptfürsorgestelle an die Aufsichtsbehörde zu wenden, gegen deren Entscheidung sie die Entscheidung der obersten Bundes- oder Landesbehörde anrufen kann. Nachforderungen und Erstattungen von Ausgleichsabgabe sind nach Ablauf des Kalenderjahres, das auf den Eingang der Anzeige bem Arbeitsamt folgt, ausgeschlossen.

(3) Die Ausgleichsabgabe darf nur für Zwecke der Arbeits- und Berufsförderung Schwerbehinderter sowie für Leistungen zur begleitenden Hilfe im Arbeits- und Berufsleben (§ 31 Abs. 1 Nr. 3) verwendet werden, soweit Mittel für denselben Zweck nicht von anderer Seite zu gewähren sind oder gewährt werden. Aus dem Aufkommen an Ausgleichsabgabe dürfen persönliche und sächliche Kosten der Verwaltung und Kosten des Verfahrens nicht bestritten werden. Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates nähere Vor-

schriften über die Verwendung der Ausgleichsabgabe zu erlassen; § 12 Abs. 2 bleibt unberührt. Die Hauptfürsorgestelle hat dem Beratenden Ausschuß für Behinderte bei der Hauptfürsorgestelle (§ 32) auf dessen Verlangen eine Übersicht über die Verwendung der Ausgleichsabgabe zu geben.

(4) Die Hauptfürsorgestellen haben 45 vom Hundert des Aufkommens an Ausgleichsabgabe an den Ausgleichsfonds (§ 12) weiterzuleiten, der der Bundesanstalt für Arbeit hiervon 50 vom Hundert zur besonderen Förderung Schwerbehinderter nach § 33 Abs. 1 Nr. 3 zuweist, soweit nicht ein anderer Anteil erforderlich ist. Zwischen den Hauptfürsorgestellen wird ein Ausgleich herbeigeführt. Der auf die einzelne Hauptfürsorgestelle entfallende Anteil am Aufkommen an Ausgleichsabgabe bemißt sich nach dem Mittelwert aus dem Verhältnis der Wohnbevölkerung im Zuständigkeitsbereich der Hauptfürsorgestelle zur Wohnbevölkerung im Geltungsbereich dieses Gesetzes und dem Verhältnis der Zahl der im Zuständigkeitsbereich der Hauptfürsorgestelle in den Betrieben und Dienststellen beschäftigungspflichtiger Arbeitgeber auf Arbeitsplätzen im Sinne des § 7 Abs. 1 beschäftigten und der bei den Arbeitsämtern arbeitslos gemeldeten Schwerbehinderten und Gleichgestellten zur entsprechenden Zahl der Schwerbehinderten und Gleichgestellten im Geltungsbereich dieses Gesetzes.

(5) Die bei den Hauptfürsorgestellen verbleibenden Mittel der Ausgleichsabgabe sind von diesen gesondert zu verwalten. Die Rechnungslegung und die formelle Einrichtung der Rechnungen und Belege regeln sich nach den Bestimmungen, die für diese Stellen allgemein maßgebend sind.

(6) Bei Arbeitgebern, die über weniger als 30 Arbeitsplätze verfügen, kann die Bundesregierung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Ausgleichsabgabe für einen bestimmten Zeitraum allgemein oder für einzelne Landesarbeitsamtsbezirke herabsetzen oder erlassen, wenn die Zahl der unbesetzten Pflichtplätze die Zahl der unterzubringenden Schwerbehinderten so erheblich übersteigt, daß die Pflichtplätze dieser Arbeitgeber nicht in Anspruch genommen zu werden brauchen.

(7) Für die Verpflichtung, eine Ausgleichsabgabe zu entrichten (Absatz 1), gelten hinsichtlich der in § 5 Abs. 3 Nr. 1 genannten Stellen der Bund und hinsichtlich der in § 5 Abs. 3 Nr. 2 genannten Stellen das Land als ein Arbeitgeber.

§ 12
Ausgleichsfonds

(1) Zur besonderen Förderung der Einstellung und Beschäftigung Schwerbehinderter auf Arbeitsplätzen im Sinne des § 7 Abs. 1 und zur Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen, die den Interessen mehrerer Länder auf dem Gebiet der Arbeits- und Berufsförderung Schwerbehinderter dienen, wird mit dem Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes beim Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung als zweckgebundene Vermögensmasse ein „Ausgleichsfonds für überregionale Maßnahmen zur Eingliederung Schwerbehinderter in Arbeit, Beruf und Gesellschaft" gebildet. Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung verwaltet den Ausgleichsfonds.

(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften über die Gestaltung des Ausgleichsfonds, die Verwendung der Mittel und das Vergabe- und Verwaltungsverfahren zu erlassen.

Dritter Abschnitt
Sonstige Pflichten der Arbeitgeber

§ 13
Pflichten der Arbeitgeber
gegenüber der Bundesanstalt für Arbeit
und den Hauptfürsorgestellen

(1) Die Arbeitgeber haben, gesondert für jeden Betrieb und jede Dienststelle, ein Verzeichnis der bei ihnen beschäftigten Schwerbehinderten, Gleichgestellten und sonstigen anrechnungsfähigen Personen laufend zu führen und den Vertretern des Arbeitsamtes und der Hauuptfürsorgestelle, die für den Sitz des Betriebes oder der Dienststelle zuständig sind, auf Verlangen vorzuzeigen.

(2) Die Arbeitgeber haben dem für ihren Sitz zuständigen Arbeitsamt unter Beifügung einer Durchschrift für die Hauptfürsorgestelle einmal jährlich bis spätestens 31. März für das vorangegange Kalenderjahr, aufgegliedert nach Monaten, anzuzeigen

1. die Zahl der Arbeitsplätze nach § 7 Abs. 1, darunter die nach § 8 Satz 1, sowie der Stellen nach § 7 Abs. 2 und 3, gesondert für jeden Betrieb und jede Dienststelle,
2. die Zahl der in den einzelnen Betrieben und Dienststellen beschäftigten Schwerbehinderten, Gleichgestellten und sonstigen anrechnungsfähigen Personen, darunter die Zahlen der zur Ausbildung und der zur sonstigen beruflichen Bildung eingestellten Schwerbehinderten und Gleichgestellten, gesondert nach ihrer Zugehörigkeit zu einer dieser Gruppen,
3. Mehrfachanrechnung und
4. den Gesamtbetrag der geschuldeten Ausgleichsabgabe.

Hat ein Arbeitgeber die vorgeschriebene Anzeige bis zum 30. Juni nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erstattet, erläßt das Arbeitsamt einen Feststellungsbescheid über die nach Satz 1 Nr. 1 bis 3 anzuzeigenden Verhältnisse. Die Arbeitgeber haben den Anzeigen 2 Abschriften des nach Absatz 1 zu führenden Verzeichnisses beizufügen, sofern die Bundesanstalt für Arbeit nicht zuläßt, daß sie nur die im Berichtszeitraum eingetretenen Veränderungen anzeigen. Die Arbeitgeber haben dem Betriebs-, Personal-, Richter-, Staatsanwalts- und Präsidialrat, der Schwerbehindertenvertretung (§ 24) und dem Beauftragten des Arbeitgebers (§ 28) je eine Abschrift der Anzeige und des Verzeichnisses auszuhändigen. Die Arbeitgeber, die zur Beschäftigung Schwerbehinderter nicht verpflichtet sind, haben die Anzeige nach Satz 1 nur nach Aufforderung durch die Bundesanstalt für Arbeit im Rahmen einer repräsentativen Teilerhebung zu erstatten, die mit dem Ziel der Erfassung der in Satz 1 Nr. 2 genannten Personengruppen, aufgegliedert nach Landesarbeitsamtsbezirken, alle 5 Jahre durchgeführt wird.

(3) Die Arbeitgeber haben der Bundesanstalt für Arbeit und der Hauptfürsorgestelle die Auskünfte zu erteilen, die zur Durchführung des Gesetzes notwendig sind.

(4) Die Arbeitgeber haben den Vertretern der Bundesanstalt für Arbeit und der Hauptfürsorgestelle Einblick in ihren Betrieb oder ihre Dienststelle zu gewähren, soweit es im Interesse der Schwerbehinderten erforderlich ist und Betriebs- oder Dienstgeheimnisse nicht gefährdet werden.

(5) Die Arbeitgeber haben den Vertrauensmann oder die Vertrauensfrau der Schwerbehinderten (§§ 24 und 27) unverzüglich nach der Wahl und ihren Beauftragten für die Angelegenheiten der Schwerbehinderten (§ 28) unverzüglich nach seiner Bestellung dem für den Sitz des Betriebes oder der Dienststelle zuständigen Arbeitsamt und der Hauptfürsorgestelle zu benennen.

(6) In einer Mitteilung gemäß § 8 Abs. 1 des Arbeitsförderungsgesetzes hat der Arbeitgeber anzugeben, welche Schwerbehinderten betroffen sind und in welchem Umfang sich die Zahl der Pflichtplätze verringert. Im Falle der Unterlassung gilt § 8 Abs. 3 des Arbeitsförderungsgesetzes entsprechend.

§ 14
Pflichten des Arbeitgebers
gegenüber Schwerbehinderten

(1) Die Arbeitgeber sind verpflichtet zu prüfen, ob freie Arbeitsplätze mit Schwerbehinderten, insbesondere mit beim Arbeitsamt

gemeldeten Schwerbehinderten, besetzt werden können: bei dieser Prüfung sollen die Arbeitgeber die Schwerbehindertenvertretung gemäß § 25 Abs. 2 beteiligen und die in § 23 genannten Vertretungen hören. Bewerbungen von Schwerbehinderten sind mit der Schwerbehindertenvertretung zu erörtern und mit ihrer Stellungnahme dem Betriebs- oder Personalrat mitzuteilen; Bewerbungen von schwerbehinderten Richtern sind mit der Schwerbehindertenvertretung zu erörtern und mit ihrer Stellungnahme dem Präsidialrat mitzuteilen, soweit dieser an der Ernennung zu beteiligen ist. Satz 2 gilt nicht, wenn der Schwerbehinderte die Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung ausdrücklich ablehnt.

(2) Die Arbeitgeber haben die Schwerbehinderten so zu beschäftigen, daß diese ihre Fähigkeiten und Kenntnisse möglichst voll verwerten und weiterentwickeln können. Sie haben die Schwerbehinderten zur Förderung ihres beruflichen Fortkommens bei innerbetrieblichen Maßnahmen der beruflichen Bildung bevorzugt zu berücksichtigen. Die Teilnahme an außerbetrieblichen Maßnahmen ist in zumutbarem Umfang zu erleichtern.

(3) Die Arbeitgeber sind verpflichtet, die Arbeitsräume, Betriebsvorrichtungen, Maschinen und Gerätschaften unter besonderer Berücksichtigung der Unfallgefahr so einzurichten und zu unterhalten und den Betrieb so zu regeln, daß wenigstens die vorgeschriebene Zahl Schwerbehinderter in ihren Betrieben dauernde Beschäftigung finden kann; die Einrichtung von Teilzeitarbeitsplätzen ist zu fördern. Die Arbeitgeber sind ferner verpflichtet, den Arbeitsplatz mit den erforderlichen technischen Arbeitshilfen auszustatten. Die Verpflichtungen nach den Sätzen 1 und 2 bestehen nicht, soweit ihre Durchführung für den Arbeitgeber nicht zumutbar mit unverhältnismäßigen Aufwendungen verbunden wäre oder soweit die staatlichen oder berufsgenossenschaftlichen Arbeitsschutzvorschriften ihnen entgegenstehen. Bei Durchführung dieser Maßnahmen haben die Landesarbeitsämter und Hauptfürsorgestellen die Arbeitgeber unter Berücksichtigung der für die Beschäftigung wesentlichen Eigenschaften der Schwerbehinderten zu unterstützen.

Vierter Abschnitt
Kündigungsschutz

§ 15
Erfordernis der Zustimmung

Die Kündigung des Arbeitsverhältnisses eines Schwerbehinderten durch den Arbeitgeber bedarf der vorherigen Zustimmung der Hauptfürsorgestelle.

§ 16
Kündigungsfrist

Die Kündigungsfrist beträgt mindestens 4 Wochen.

§ 17
Antragsverfahren

(1) Die Zustimmung zur Kündigung hat der Arbeitgeber bei der für den Sitz des Betriebes oder der Dienststelle zuständigen Hauptfürsorgestelle schriftlich, und zwar in doppelter Ausfertigung zu beantragen. Der Begriff des Betriebes und der Begriff der Dienststelle im Sinne dieses Gesetzes bestimmen sich nach dem Betriebsverfassungsgesetz und dem Personalvertretungsrecht.

(2) Die Hauptfürsorgestelle holt eine Stellungnahme des zuständigen Arbeitsamtes, des Betriebsrates oder Personalrates und der Schwerbehindertenvertretung ein. Sie hat ferner den Schwerbehinderten zu hören.

(3) Die Hauptfürsorgestelle hat in jeder Lage des Verfahrens auf eine gütliche Einigung hinzuwirken.

§ 18
Entscheidung der Hauptfürsorgestelle

(1) Die Hauptfürsorgestelle soll die Entscheidung, falls erforderlich auf Grund mündlicher Verhandlung, innerhalb eines Monats vom Tage des Eingangs des Antrages an treffen.

(2) Die Entscheidung ist dem Arbeitgeber und dem Schwerbehinderten zuzustellen. Dem Arbeitsamt ist eine Abschrift der Entscheidung zu übersenden.

(3) Erteilt die Hauptsfürsorgestelle die Zustimmung zur Kündigung, kann der Arbeitgeber die Kündigung nur innerhalb eines Monats nach Zustellung erklären.

(4) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Zustimmung der Hauptfürsorgestelle zur Kündigung haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 19
Einschränkungen der Ermessensentscheidung

(1) Die Hauptfürsorgestelle hat die Zustimmung zu erteilen bei Kündigungen in Betrieben und Dienststellen, die nicht nur vorübergehend eingestellt oder aufgelöst werden, wenn zwischen dem Tage der Kündigung und dem Tage, bis zu dem Gehalt oder Lohn gezahlt wird, mindestens 3 Monate liegen. Unter der gleicher Voraussetzung soll sie die Zustimmung auch bei Kündigungen in Betrieben und Dienststellen erteilen, die nicht nur vorübergehend wesentlich eingeschränkt werden, wenn die Gesamtzahl der verbleibenden Schwerbehinderten zur Erfüllung der Verpflichtung nach § 5 ausreicht. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn eine Weiterbeschäftigung auf einem anderen Arbeitsplatz desselben Betriebes oder derselben Dienststelle oder auf einem freien Arbeitsplatz in einem anderen Betrieb oder einer anderen Dienststelle desselben Arbeitgebers mit Einverständnis des Schwerbehinderten möglich und für den Arbeitgeber zumutbar ist.

(2) Die Hauptfürsorgestelle soll die Zustimmung erteilen, wenn dem Schwerbehinderten ein anderer angemessener und zumutbarer Arbeitsplatz gesichert ist.

§ 20
Ausnahmen

(1) Die Vorschriften dieses Abschnitts gelten nicht für Schwerbehinderte,

1. deren Arbeitsverhältnis im Zeitpunkt des Zugangs der Kündigungserklärung ohne Unterbrechung noch nicht länger als 6 Monate besteht oder
2. die auf Stellen im Sinne des § 7 Abs. 2 Nr. 2 bis 5 beschäftigt werden oder
3. deren Arbeitsverhältnis durch Kündigung beendet wird, sofern sie
   a) das 58. Lebensjahr vollendet haben und Anspruch auf eine Abfindung, Entschädigung oder ähnliche Leistung auf Grund eines Sozialplanes haben oder
   b) Anspruch auf Knappschaftsausgleichsleistung nach § 98 a des Reichsknappschaftsgesetzes oder auf Anpassungsgeld für entlassene Arbeitnehmer des Bergbaus haben,

   wenn der Arbeitgeber ihnen die Kündigungsabsicht rechtzeitig mitgeteilt hat und sie der beabsichtigten Kündigung bis zu deren Ausspruch nicht widersprechen.

(2) Die Vorschriften dieses Abschnitts finden ferner bei Entlassungen, die aus Witterungsgründen vorgenommen werden, keine Anwendung, sofern die Wiedereinstellung der Schwerbehinderten bei Wiederaufnahme der Arbeit gewährleistet ist.

(3) Der Arbeitgeber hat Einstellungen auf Probe und die Beendigung von Arbeitsverhältnissen Schwerbehinderter in den Fällen des

Absatzes 1 Nr. 1 unabhängig von der Anzeigepflicht nach anderen Gesetzen der Hauptfürsorgestelle innerhalb von 4 Tagen anzuzeigen.

§ 21
Außerordentliche Kündigung

(1) Die Vorschriften dieses Abschnitts gelten mit Ausnahme von § 16 auch bei außerordentlicher Kündigung, soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nichts Abweichendes ergibt.

(2) Die Zustimmung zur Kündigung kann nur innerhalb von 2 Wochen beantragt werden; maßgebend ist der Eingang des Antrags bei der Hauptfürsorgestelle. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Arbeitgeber von den für die Kündigung maßgebenden Tatsachen Kenntnis erlangt.

(3) Die Hauptfürsorgestelle hat die Entscheidung innerhalb von 2 Wochen vom Tage des Eingangs des Antrages an zu treffen. Wird innerhalb dieser Frist eine Entscheidung nicht getroffen, gilt die Zustimmung als erteilt.

(4) Die Hauptfürsorgestelle soll die Zustimmung erteilen, wenn die Kündigung aus dem Grunde erfolgt, der nicht im Zusammenhang mit der Behinderung steht.

(5) Die Kündigung kann auch nach Ablauf der Frist des § 626 Abs. 2 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erfolgen, wenn sie unverzüglich nach Erteilung der Zustimmung erklärt wird.

(6) Schwerbehinderte, denen lediglich aus Anlaß eines Streiks oder einer Aussperrung fristlos gekündigt worden ist, sind nach Beendigung des Streiks oder der Aussperrung wieder einzustellen.

§ 22
Erweiterter Beendigungsschutz

Die Beendigung des Arbeitsverhältnisses eines Schwerbehinderten bedarf auch dann der vorherigen Zustimmung der Hauptfürsorgestelle, wenn sie im Falle des Eintritts der Berufsunfähigkeit oder der Erwerbsunfähigkeit auf Zeit ohne Kündigung erfolgt. Die Vorschriften dieses Abschnitts über die Zustimmung zur ordentlichen Kündigung gelten entsprechend.

Fünfter Abschnitt
Betriebs-, Personal-, Richter-, Staatsanwalts- und Präsidialrat Schwerbehindertenvertretung Beauftragter des Arbeitgebers

§ 23
Aufgaben des Betriebs-, Personal-, Richter-, Staatsanwalts- und Präsidialrates

Betriebs-, Personal-, Richter-, Staatsanwalts- und Präsidialrat haben die Eingliederung Schwerbehinderter zu fördern. Sie haben insbesondere darauf zu achten, daß die dem Arbeitgeber nach den §§ 5, 6 und 14 obliegenden Verpflichtungen erfüllt werden; sie wirken auf die Wahl der Schwerbehindertenvertretung hin.

§ 24
Wahl und Amtszeit der Schwerbehindertenvertretung

(1) In Betrieben und Dienststellen, in denen wenigstens 5 Schwerbehinderte nicht nur vorübergehend beschäftigt sind, werden ein Vertrauensmann oder eine Vertrauensfrau und wenigstens ein Stellvertreter gewählt, der den Vertrauensmann oder die Vertrauensfrau im Falle der Verhinderung vertritt. Ferner wählen bei Gerichten, denen mindestens 5 schwerbehinderte Richter angehören, diese einen Richter zu ihrer Schwerbehindertenvertretung. Satz 2 gilt entsprechend für Staatsanwälte, soweit für sie eine besondere Personalvertretung gebildet wird. Betriebe oder Dienststellen, die die Voraussetzungen des Satzes 1 nicht erfüllen, können für die Wahl mit räumlich naheliegenden Betrieben des Arbeitgebers oder gleichstufigen Dienststellen derselben Verwaltung zusammengefaßt werden; soweit erforderlich, können Gerichte unterschiedlicher Gerichtszweige und Stufen zusammengefaßt werden. Über die Zusammenfassung entscheidet der Arbeitgeber im Benehmen mit der für den Sitz der Betriebe oder Dienststellen einschließlich Gerichten zuständigen Hauptfürsorgestelle.

(2) Wahlberechtigt sind alle in dem Betrieb oder der Dienststelle beschäftigten Schwerbehinderten.

(3) Wählbar sind alle in dem Betrieb oder der Dienststelle nicht nur vorübergehend Beschäftigten, die am Wahltage das 18. Lebensjahr vollendet haben und dem Betrieb oder der Dienststelle seit 6 Monaten angehören; besteht der Betrieb oder die Dienststelle weniger als ein Jahr, so bedarf es für die Wählbarkeit nicht der sechsmonatigen Zugehörigkeit. Nicht wählbar ist, wer kraft Gesetzes dem Betriebs-, Personal-, Richter- oder Staatsanwaltsrat nicht angehören kann.

(4) Bei Dienststellen der Bundeswehr, bei denen eine Vertretung der Soldaten nach dem Bundespersonalvertretungsgesetz zu wählen ist, sind auch schwerbehinderte Soldaten wahlberechtigt und auch Soldaten wählbar.

(5) Die regelmäßigen Wahlen finden alle 4 Jahre in der Zeit vom 1. Oktober bis 30. November statt. Außerhalb dieser Zeit finden Wahlen statt, wenn

1. das Amt der Schwerbehindertenvertretung vorzeitig erlischt und kein Stellvertreter nachrückt,
2. die Wahl mit Erfolg angefochten worden ist oder
3. eine Schwerbehindertenvertretung noch nicht gewählt ist.

Hat außerhalb des für die regelmäßigen Wahlen festgelegten Zeitraumes eine Wahl der Schwerbehindertenvertretung stattgefunden, so ist die Schwerbehindertenvertretung in dem auf die Wahl folgenden nächsten Zeitraum der regelmäßigen Wahlen neu zu wählen. Hat die Amtszeit der Schwerbehindertenvertretung zum Beginn des für die regelmäßigen Wahlen festgelegten Zeitraumes noch nicht ein Jahr betragen, so ist die Schwerbehindertenvertretung in dem übernächsten Zeitraum der regelmäßigen Wahlen neu zu wählen. Die erstmaligen regelmäßigen Wahlen finden im Jahre 1986 statt; Vertrauensmänner und Vertrauensfrauen, die am 1. August 1986 im Amt sind, verbleiben bis zur Bekanntgabe des Wahlergebnisses der Neuwahl im Amt; hat ihre Amtszeit noch nicht ein Jahr betragen, findet die erstmalige regelmäßige Wahl im Jahre 1990 statt; sie verbleiben bis zur Bekanntgabe des Wahlergebnisses im Amt.

(6) Der Vertrauensmann oder die Vertrauensfrau und der Stellvertreter werden in geheimer und unmittelbarer Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt. Im übrigen sind die Vorschriften über die Wahlanfechtung, den Wahlschutz und die Wahlkosten bei der Wahl des Betriebs-, Personal-, Richter- oder Staatsanwaltsrates sinngemäß anzuwenden. In Betrieben und Dienststellen mit weniger als 50 wahlberechtigten Schwerbehinderten sind der Vertrauensmann oder die Vertrauensfrau und der Stellvertreter im vereinfachten Wahlverfahren zu wählen, sofern der Betrieb oder die Dienststelle nicht aus räumlich weit auseinander liegenden Teilen besteht. Ist in einem Betrieb oder einer Dienststelle eine Schwerbehindertenvertretung nicht gewählt, so kann die für den Betrieb oder die Dienststelle zuständige Hauptfürsorgestelle zu einer Versammlung der Schwerbehinderten zum Zwecke der Wahl eines Wahlvorstandes einladen.

(7) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates nähere Vorschriften über die Vorbereitung und Durchführung der Wahl der Schwerbehindertenvertretung zu erlassen.

(8) Die Amtszeit der Schwerbehindertenvertretung beträgt 4 Jahre. Sie beginnt mit der Bekanntgabe des Wahlergebnisses oder,

wenn die Amtszeit der bisherigen Schwerbehindertenvertretung noch nicht beendet ist, mit deren Ablauf. Das Amt erlischt vorzeitig, wenn der Vertrauensmann oder die Vertrauensfrau es niederlegt, aus dem Arbeits-, Dienst- oder Richterverhältnis ausscheidet oder die Wählbarkeit verliert. Scheidet der Vertrauensmann oder die Vertrauensfrau vorzeitig aus dem Amt aus, rückt der mit der höchsten Stimmenzahl gewählte Stellvertreter für den Rest der Amtszeit nach; dies gilt für Stellvertreter entsprechend. Auf Antrag eines Viertels der wahlberechtigten Schwerbehinderten kann der Widerspruchsausschuß bei der Hauptfürsorgestelle (§ 41) das Erlöschen des Amtes eines Vertrauensmannes oder einer Vertrauensfrau wegen gröblicher Verletzung ihrer Pflichten beschließen.

(9) Wird die Schwerbehindertenvertretung von einer Frau wahrgenommen, führt sie die Bezeichnung Vertrauensfrau; wird die Schwerbehindertenvertretung von einem Mann wahrgenommen, führt er die Bezeichnung Vertrauensmann.

§ 25
Aufgaben der Schwerbehindertenvertretung

(1) Die Schwerbehindertenvertretung hat die Eingliederung Schwerbehinderter in den Betrieb oder die Dienststelle zu fördern, die Interessen der Schwerbehinderten in dem Betrieb oder der Dienststelle zu vertreten und ihnen beratend und helfend zur Seite zu stehen. Sie hat vor allem

1. darüber zu wachen, daß die zugunsten der Schwerbehinderten geltenen Gesetze, Verordnungen, Tarifverträge, Betriebs- oder Dienstvereinbarungen und Verwaltungsanordnungen durchgeführt, insbesondere auch die dem Arbeitgeber nach den §§ 5, 6 und 14 obliegenden Verpflichtungen erfüllt werden,
2. Maßnahmen, die den Schwerbehinderten dienen, bei den zuständigen Stellen zu beantragen,
3. Anregungen und Beschwerden von Schwerbehinderten entgegenzunehmen und, falls sie berechtigt erscheinen, durch Verhandlung mit dem Arbeitgeber auf eine Erledigung hinzuwirken; sie hat die Schwerbehinderten über den Stand und das Ergebnis der Verhandlungen zu unterrichten.

In Betrieben und Dienststellen mit in der Regel wenigstens 300 Schwerbehinderten kann sie nach Unterrichtung des Arbeitgebers den mit der höchsten Stimmenzahl gewählten Stellvertreter zu bestimmten Aufgaben heranziehen.

(2) Die Schwerbehindertenvertretung ist vom Arbeitgeber in allen Angelegenheiten, die einen einzelnen Schwerbehinderten oder die Schwerbehinderten als Gruppe berühren, rechtzeitig und umfassend zu unterrichten und vor einer Entscheidung zu hören; die getroffene Entscheidung ist ihr unverzüglich mitzuteilen. Die Durchführung oder Vollziehung einer ohne Beteiligung gemäß Satz 1 getroffenen Entscheidung ist auszusetzen; die Beteiligung ist innerhalb von 7 Tagen nachzuholen; sodann ist endgültig zu entscheiden.

(3) Der Schwerbehinderte hat das Recht, bei Einsicht in die über ihn geführte Personalakte die Schwerbehindertenvertretung hinzuzuziehen. Die Schwerbehindertenvertretung hat über den Inhalt der Personalakte Stillschweigen zu bewahren, soweit sie vom Schwerbehinderten nicht von dieser Verpflichtung entbunden wird.

(4) Die Schwerbehindertenvertretung hat das Recht, an allen Sitzungen des Betriebs-, Personal-, Richter-, Staatsanwalts- oder Präsidialrates und deren Ausschüssen beratend teilzunehmen; sie kann beantragen, Angelegenheiten, die einzelne Schwerbehinderte oder die Schwerbehinderten als Gruppe besonders betreffen, auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen. Erachtet sie einen Beschluß des Betriebs-, Personal-, Richter-, Staatsanwalts- oder Präsidialrates als eine erhebliche Beeinträchtigung wichtiger Interessen der Schwerbehinderten oder ist sie entgegen Absatz 2 Satz 1 nicht beteiligt worden, so ist auf ihren Antrag der Beschluß auf die Dauer von einer Woche vom Zeitpunkt der Beschlußfassung an auszusetzen; die Vorschriften des Betriebsverfassungsgesetzes und des Personalvertretungsrechtes über die Aussetzung von Beschlüssen gelten entsprechend. Die Aussetzung hat keine Verlängerung einer Frist zur Folge. In den Fällen des § 21 e Abs. 1 und 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes ist die Schwerbehindertenvertretung, außer in Eilfällen, auf Antrag eines betroffenen schwerbehinderten Richters vor dem Präsidium des Gerichtes zu hören.

(5) Die Schwerbehindertenvertretung ist zu Besprechungen nach § 74 Abs. 1 des Betriebsverfassungsgesetzes, § 66 Abs. 1 des Bundespersonalvertretungsgesetzes sowie den entsprechenden Vorschriften des sonstigen Personalvertretungsrechtes zwischen dem Arbeitgeber und den in Absatz 4 genannten Vertretungen hinzuziehen.

(6) Die Schwerbehindertenvertretung hat das Recht, mindestens einmal im Kalenderjahr eine Versammlung der Schwerbehinderten im Betrieb oder in der Dienststelle durchzuführen. Die für Betriebs- und Personalversammlungen geltenden Vorschriften finden entsprechende Anwendung.

(7) Sind in einer Angelegenheit sowohl die Schwerbehindertenvertretung der Richter als auch die Schwerbehindertenvertretung der übrigen Bediensteten beteiligt, so handeln sie gemeinsam.

§ 26
Persönliche Rechte und Pflichten
der Vertrauensmänner und Vertrauensfrauen
der Schwerbehinderten

(1) Die Vertrauensmänner und Vertrauensfrauen führen ihr Amt unentgeltlich als Ehrenamt.

(2) Sie dürfen in der Ausübung ihres Amtes nicht behindert oder wegen ihres Amtes nicht benachteiligt oder begünstigt werden; dies gilt auch für ihre berufliche Entwicklung.

(3) Sie besitzen gegenüber dem Arbeitgeber die gleiche persönliche Rechtsstellung, insbesondere den gleichen Kündigungs-, Versetzungs- und Abordnungsschutz wie ein Mitglied des Betriebs-, Personal-, Staatsanwalts- oder Richterrates. Stellvertreter besitzen während der Dauer der Vertretung und der Heranziehung nach § 25 Abs. 1 Satz 3 die gleiche persönliche Rechtsstellung wie der Vertrauensmann oder die Vertrauensfrau, im übrigen die gleiche Rechtsstellung wie Ersatzmitglieder der in Satz 1 genannten Vertretungen.

(4) Sie sind von ihrer beruflichen Tätigkeit ohne Minderung des Arbeitsentgelts oder der Dienstbezüge zu befreien, wenn und soweit es zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Satz 1 gilt entsprechend für die Teilnahme an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen, soweit diese Kenntnisse vermitteln, die für die Arbeit der Schwerbehindertenvertretung erforderlich sind. Satz 2 gilt auch für den mit der höchsten Stimmenzahl gewählten Stellvertreter, wenn wegen seiner ständigen Heranziehung nach § 25 die Teilnahme an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen erforderlich ist.

(5) Freigestellte Vertrauensmänner und Vertrauensfrauen dürfen von inner- oder außerbetrieblichen Maßnahmen der Berufsförderung nicht ausgeschlossen werden. Innerhalb eines Jahres nach Beendigung ihrer Freistellung ist ihnen im Rahmen der Möglichkeiten des Betriebes oder der Dienststelle Gelegenheit zu geben, eine wegen der Freistellung unterbliebene berufliche Entwicklung in dem Betrieb oder der Dienststelle nachzuholen. Für Vertrauensmänner und Vertrauensfrauen, die 3 volle aufeinanderfolgende Amtszeiten freigestellt waren, erhöht sich der genannte Zeitraum auf 2 Jahre.

(6) Zum Ausgleich für ihre Tätigkeit, die aus betriebsbedingten oder dienstlichen Gründen außerhalb der Arbeitszeit durchzuführen ist, haben die Vertrauensmänner und Vertrauensfrauen An-

spruch auf entsprechende Arbeits- oder Dienstbefreiung unter Fortzahlung des Arbeitsentgelts oder der Dienstbezüge.

(7) Sie sind verpflichtet,

1. über ihnen wegen ihres Amtes bekanntgewordene persönliche Verhältnisse und Angelegenheiten von Beschäftigten im Sinne des § 7, die ihrer Bedeutung oder ihrem Inhalt nach einer vertraulichen Behandlung bedürfen, Stillschweigen zu bewahren und
2. ihnen wegen ihres Amtes bekanntgewordene und vom Arbeitgeber ausdrücklich als geheimhaltungsbedürftig bezeichnete Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse nicht zu offenbaren und nicht zu verwerten.

Diese Pflichten gelten auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt. Sie gelten nicht gegenüber der Bundesanstalt für Arbeit und den Hauptfürsorgestellen, soweit deren Aufgaben den Schwerbehinderten gegenüber es erfordern, gegenüber den Vertrauensmännern und Vertrauensfrauen in den Stufenvertretungen (§ 27) sowie gegenüber den in § 79 Abs. 1 des Betriebsverfassungsgesetzes und den in den entsprechenden Vorschriften des Personalvertretungsrechtes genannten Vertretungen, Personen und Stellen.

(8) Die durch die Tätigkeit der Schwerbehindertenvertretung entstehenden Kosten trägt der Arbeitgeber. Das gleiche gilt für die durch die Teilnahme des mit der höchsten Stimmenzahl gewählten Stellvertreters an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen gemäß Absatz 4 Satz 2 entstehenden Kosten.

(9) Die Räume und der Geschäftsbedarf, die der Arbeitgeber dem Betriebs-, Personal-, Richter-, Staatsanwalts- oder Präsidialrat für dessen Sitzungen, Sprechstunden und laufende Geschäftsführung zur Verfügung stellt, stehen für die gleichen Zwecke auch der Schwerbehindertenvertretung zur Verfügung, soweit ihr hierfür nicht eigene Räume und sächliche Mittel zur Verfügung gestellt werden.

§ 27
Gesamt-, Haupt- und Bezirksschwerbehindertenvertretung

(1) Ist für mehrere Betriebe eines Arbeitgebers ein Gesamtbetriebsrat oder für den Geschäftsbereich mehrerer Dienststellen ein Gesamtpersonalrat errichtet, so wählen die Schwerbehindertenvertretungen der einzelnen Betriebe oder Dienststellen eine Gesamtschwerbehindertenvertretung. Ist eine Schwerbehindertenvertretung nur in einem der Betriebe oder in einer der Dienststellen gewählt, nimmt sie die Rechte und Pflichten der Gesamtschwerbehindertenvertretung wahr.

(2) Für den Geschäftsbereich mehrstufiger Verwaltungen, bei denen ein Bezirks- oder Hauptpersonalrat gebildet ist, gilt Absatz 1 sinngemäß mit der Maßgabe, daß bei den Mittelbehörden von deren Schwerbehindertenvertretung und den Schwerbehindertenvertretungen der nachgeordneten Dienststellen eine Bezirksschwerbehindertenvertretung zu wählen ist. Bei den obersten Dienstbehörden ist von deren Schwerbehindertenvertretung und den Bezirksschwerbehindertenvertretungen des Geschäftsbereichs eine Hauptschwerbehindertenvertretung zu wählen; ist die Zahl der Bezirksschwerbehindertenvertretungen niedriger als 10, sind auch die Schwerbehindertenvertretungen der nachgeordneten Dienststellen wahlberechtigt.

(3) Für Gerichte eines Zweiges der Gerichtsbarkeit, für die ein Bezirks- oder Hauptrichterrat gebildet ist, gilt Absatz 2 entsprechend. Sind in einem Zweig der Gerichtsbarkeit bei den Gerichten der Länder mehrere Schwerbehindertenvertretungen nach § 24 zu wählen und ist in diesem Zweig kein Hauptrichterrat gebildet, so ist in entsprechender Anwendung von Absatz 2 eine Hauptschwerbehindertenvertretung zu wählen. Die Hauptschwerbehindertenvertretung nimmt die Aufgaben der Schwerbehindertenvertretung gegenüber dem Präsidialrat wahr.

(4) Für jeden Vertrauensmann und jede Vertrauensfrau, die nach den Absätzen 1 bis 3 neu zu wählen sind, wird wenigstens ein Stellvertreter gewählt.

(5) Die Gesamtschwerbehindertenvertretung vertritt die Interessen der Schwerbehinderten in Angelegenheiten, die das Gesamtunternehmen oder mehrere Betriebe oder Dienststellen des Arbeitgebers betreffen und von den Schwerbehindertenvertretungen der einzelnen Betriebe oder Dienststellen nicht geregelt werden können, sowie die Interessen der Schwerbehinderten, die in einem Betrieb oder einer Dienststelle tätig sind, für die eine Schwerbehindertenvertretung nicht gewählt werden kann oder worden ist. Satz 1 gilt entsprechend für die Bezirks- und Hauptschwerbehindertenvertretung sowie für die Schwerbehindertenvertretung der obersten Dienstbehörde, wenn bei einer mehrstufigen Verwaltung Stufenvertretungen nicht gewählt werden. Die nach Satz 2 zuständige Schwerbehindertenvertretung ist auch in persönlichen Angelegenheiten Schwerbehinderter, über die eine übergeordnete Dienststelle entscheidet, zuständig; sie hat der Schwerbehindertenvertretung der Dienststelle, die den Schwerbehinderten beschäftigt, Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Satz 3 gilt nicht in den Fällen, in denen der Personalrat der Beschäftigungsbehörde zu beteiligen ist.

(6) § 24 Abs. 3 bis 8, § 25 Abs. 2, 4, 5 und 7 und § 26 mit Ausnahme von Absatz 4 Satz 3 gelten entsprechend, § 24 Abs. 5 mit der Maßgabe, daß die Wahl der Gesamt- und Bezirksschwerbehindertenvertretungen in der Zeit vom 1. Dezember bis 31. Januar, die der Hauptschwerbehindertenvertretungen in der Zeit vom 1. Februar bis 31. März stattfindet.

(7) § 25 Abs. 6 gilt für die Durchführung von Versammlungen der Vertrauensmänner und Vertrauensfrauen und der Bezirksvertrauensmänner und Bezirksvertrauensfrauen durch die Gesamt-, Bezirks- oder Hauptschwerbehindertenvertretung entsprechend.

§ 28
Beauftragter des Arbeitgebers

Der Arbeitgeber hat einen Beauftragten zu bestellen, der ihn in Angelegenheiten der Schwerbehinderten vertritt; falls erforderlich, können mehrere Beauftragte bestellt werden. Der Beauftragte hat vor allem darauf zu achten, daß die dem Arbeitgeber obliegenden Verpflichtungen aus diesem Gesetz erfüllt werden.

§ 29
Zusammenarbeit

(1) Arbeitgeber-, Beauftragter des Arbeitgebers, Schwerbehindertenvertretung und Betriebs-, Personal-, Richter-, Staatsanwalts- oder Präsidialrat arbeiten zur Eingliederung Schwerbehinderter in den Betrieb oder die Dienststelle eng zusammen.

(2) Die in Absatz 1 genannten Personen und Vertretungen, die mit der Durchführung dieses Gesetzes beauftragten Stellen und die Rehabilitationsträger unterstützen sich gegenseitig bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

Sechster Abschnitt
Durchführung des Gesetzes

§ 30
Zusammenarbeit der Hauptfürsorgestellen und der Bundesanstalt für Arbeit

(1) Soweit die Verpflichtungen aus diesem Gesetz nicht durch freie Entschließung der Arbeitgeber erfüllt werden, wird dieses Gesetz von den Hauptfürsorgestellen und der Bundesanstalt für Arbeit in enger Zusammenarbeit durchgeführt.

(2) Die den Trägern der Rehabilitation nach den geltenden Vorschriften obliegenden Aufgaben bleiben unberührt.

§ 31
Aufgaben der Hauptfürsorgestelle

(1) Der Hauptfürsorgestelle obliegt

1. die Erhebung und Verwendung der Ausgleichsabgabe,
2. der Kündigungsschutz,
3. die begleitende Hilfe im Arbeits- und Berufsleben,
4. die zeitweilige Entziehung des Schwerbehindertenschutzes (§ 39).

(2) Die begleitende Hilfe im Arbeits- und Berufsleben ist in enger Zusammenarbeit mit der Bundesanstalt für Arbeit und den übrigen Trägern der Rehabilitation durchzuführen. Sie soll dahin wirken, daß die Schwerbehinderten in ihrer sozialen Stellung nicht absinken, auf Arbeitsplätzen beschäftigt werden, auf denen sie ihre Fähigkeiten und Kenntnisse voll verwerten und weiterentwickeln können sowie durch Leistungen der Rehabilitationsträger und Maßnahmen der Arbeitgeber befähigt werden, sich am Arbeitsplatz und im Wettbewerb mit Nichtbehinderten zu behaupten. Die begleitende Hilfe im Arbeits- und Berufsleben umfaßt auch die nach den Umständen des Einzelfalles notwendige psychosoziale Betreuung Schwerbehinderter; die Hauptfürsorgestelle kann bei der Durchführung dieser Aufgabe psychosoziale Dienste freier gemeinnütziger Einrichtungen und Organisationen beteiligen. Die Hauptfürsorgestelle soll außerdem darauf Einfluß nehmen, daß Schwierigkeiten bei der Beschäftigung verhindert oder beseitigt werden; sie hat hierzu auch Schulungs- und Bildungsmaßnahmen für Vertrauensmänner und Vertrauensfrauen, Beauftragte der Arbeitgeber, Betriebs-, Personal-, Richter-, Staatsanwalts- und Präsidialräte durchzuführen.

(3) Die Hauptfürsorgestelle kann im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die begleitende Hilfe im Arbeits- und Berufsleben aus den ihr zur Verfügung stehenden Mitteln auch Geldleistungen gewähren, insbesondere

1. an Schwerbehinderte
   a) für technische Hilfen,
   b) zum Erreichen des Arbeitsplatzes,
   c) zur wirtschaftlichen Selbständigkeit,
   d) zur Beschaffung, Ausstattung und Erhaltung einer Wohnung, die den besonderen Bedürfnissen des Schwerbehinderten entspricht,
   e) zur Erhaltung der Arbeitskraft,
   f) zur Teilnahme an Maßnahmen zur Erhaltung und Erweiterung beruflicher Kenntnisse und Fertigkeiten und
   g) in besonderen behinderungsbedingten Lebenslagen,
2. an Arbeitgeber
   a) zur behinderungsgerechten Einrichtung von Arbeitsplätzen für Schwerbehinderte und
   b) für außergewöhnliche Belastungen, die mit der Beschäftigung Schwerbehinderter im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 1 Buchstaben a bis d oder des § 9 Abs. 2 verbunden sind, vor allem, wenn ohne diese Leistungen das Beschäftigungsverhältnis gefährdet würde,
3. an freie gemeinnützige Einrichtungen und Organisationen zu den Kosten in den Fällen des Absatzes 2 Satz 3.

Sie kann ferner Leistungen zur Durchführung von Aufklärungs-, Schulungs- und Bildungsmaßnahmen gewähren.

(4) Verpflichtungen anderer werden durch Absatz 3 nicht berührt. Leistungen der Rehabilitationsträger dürfen, auch wenn auf sie ein Rechtsanspruch nicht besteht, nicht deshalb versagt werden, weil nach diesem Gesetz entsprechende Leistungen vorgesehen sind; eine Aufstockung durch Leistungen der Hauptfürsorgestelle findet nicht statt.

(5) Ist ungeklärt, welcher Träger Leistungen zur begleitenden Hilfe im Arbeits- und Berufsleben zu gewähren hat, oder ist die unverzügliche Einleitung der erforderlichen Maßnahmen aus anderen Gründen gefährdet, so soll die Hauptfürsorgestelle vorläufig Leistungen gewähren. Hat die Hauptfürsorgestelle Leistungen erbracht, für die ein anderer Träger zuständig ist, so hat dieser die Leistungen zu erstatten. Der Erstattungsanspruch verjährt in 2 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem zuletzt vorläufig Leistungen erbracht worden sind.

§ 32
Beratender Ausschuß für Behinderte
bei der Hauptfürsorgestelle

(1) Bei jeder Hauptfürsorgestelle wird ein Beratender Ausschuß für Behinderte gebildet, der die Eingliederung der Behinderten in das Arbeitsleben zu fördern, die Hauptfürsorgestelle bei der Durchführung dieses Gesetzes zu unterstützen und bei der Vergabe der Mittel der Ausgleichsabgabe mitzuwirken hat. Soweit die Mittel der Ausgleichsabgabe zur institutionellen Förderung verwendet werden, hat der Beratende Ausschuß Vorschläge für die Entscheidungen der Hauptfürsorgestelle zu unterbreiten.

(2) Der Ausschuß besteht aus 10 Mitgliedern, und zwar aus

2 Vertretern der Arbeitnehmer,
2 Vertretern der Arbeitgeber, davon 1 Vertreter der öffentlichen Hand,
4 Vertretern der Organisationen der Behinderten,
1 Vertreter des Landes,
1 Vertreter des Landesarbeitsamtes.

Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu berufen. Mitglieder und Stellvertreter sollen im Bezirk der Hauptfürsorgestelle ihren Wohnsitz haben.

(3) Die Hauptfürsorgestelle beruft

die Arbeitnehmervertreter auf Vorschlag der Gewerkschaften des jeweiligen Landes,

einen Vertreter der privaten Arbeitgeber auf Vorschlag der Arbeitgeberverbände des jeweiligen Landes,

einen Vertreter der Arbeitgeber der öffentlichen Hand auf Vorschlag der zuständigen obersten Landesbehörde,

die Vertreter der Organisationen der Behinderten auf Vorschlag der Behindertenverbände des jeweiligen Landes, die nach der Zusammensetzung ihrer Mitglieder dazu berufen sind, die Behinderten in ihrer Gesamtheit zu vertreten.

Die zuständige oberste Landesbehörde beruft den Vertreter des Landes.

Der Präsident des Landearbeitsamtes beruft den Vertreter des Landesarbeitsamtes.

§ 33
Aufgaben der Bundesanstalt für Arbeit

(1) Der Bundesanstalt für Arbeit obliegen

1. die Arbeitsberatung und Arbeitsvermittlung Schwerbehinderter,
2. die Berufsberatung und die Vermittlung Schwerbehinderter in berufliche Ausbildungsstellen,
3. die besondere Förderung der Einstellung und Beschäftigung Schwerbehinderter auf Arbeitsplätzen (§ 7 Abs. 1),

4. im Rahmen ihrer Maßnahmen nach § 3 Abs. 2 Nr. 5 des Arbeitsförderungsgesetzes die besondere Förderung von Arbeitsplätzen für Schwerbehinderte,
5. die Gleichstellung, deren Widerruf und Rücknahme,
6. die Durchführung des Anzeigeverfahrens (§ 13 Abs. 2),
7. die Überwachung der Erfüllung der Beschäftigungspflicht,
8. die Zulassung der Anrechnung und der Mehrfachanrechnung (§ 9 Abs. 2, § 10 Abs. 1 und 2),
9. die Erfassung der Werkstätten für Behinderte, ihre Anerkennung und die Aufhebung der Anerkennung nach dem Zehnten Abschnitt.

(2) Die Bundesanstalt für Arbeit kann im Rahmen ihrer Zuständigkeit zur besonderen Förderung nach Absatz 1 Nr. 3 Arbeitgebern aus den ihr aus dem Ausgleichsfonds zugewiesenen Mitteln (§ 11 Abs. 4) Geldleistungen gewähren, wenn diese insbesondere ohne gesetzliche Verpflichtung oder über die gesetzliche Verpflichtung nach § 5 hinaus

1. in § 6 Abs. 1 genannte Schwerbehinderte oder
2. Schwerbehinderte, die unmittelbar vor der Einstellung länger als 12 Monate arbeitslos gemeldet waren, oder
3. Schwerbehinderte im Anschluß an eine Beschäftigung in einer anerkannten Werkstatt für Behinderte oder
4. Schwerbehinderte als Teilzeitbeschäftigte, insbesondere in den Fällen des § 9 Abs. 2 Satz 2, oder
5. Schwerbehinderte zur Ausbildung oder sonstigen beruflichen Bildung, insbesondere in den Fällen des § 10 Abs. 2 Satz 2,

einstellen. Die Geldleistungen werden als einmalige oder laufende Zuwendungen, längstens bis zu 3 Jahren, zusätzlich, jedoch unter Anrechnung vergleichbarer Leistungen der Bundesanstalt für Arbeit und der Rehabilitationsträger im Sinne des § 2 Abs. 2 des Rehabilitationsangleichungsgesetzes vom 7. August 1974 (BGBl. I S. 1881), gewährt. Im übrigen gilt § 31 Abs. 4 entsprechend. Verwaltungskosten werden der Bundesanstalt für Arbeit nicht erstattet. Die Bundesregierung bestimmt durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf, das Nähere über Voraussetzungen, Personenkreis, Art, Höhe und Dauer der Leistungen sowie über das Verfahren.

(3) Absatz 2 Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Gewährung von Leistungen aus Mitteln der Ausgleichsabgabe, die der Bundesanstalt für Arbeit zur Durchführung ihr durch Verwaltungsvereinbarung mit dem jeweiligen Land übertragener befristeter regionaler Sonderprogramme zum Abbau der Arbeitslosigkeit Schwerbehinderter und zur Förderung des Ausbildungsplatzangebots für Schwerbehinderte von den Hauptfürsorgestellen zugewiesen werden.

(4) Die Bundesanstalt für Arbeit richtet zur Durchführung der ihr in diesem Gesetz übertragenen Aufgaben und zur Arbeits- und Berufsförderung Behinderter besondere Stellen ein; die Beratung und Vermittlung können auch außerhalb dieser Stellen erfolgen, soweit dies im Interesse der Behinderten liegt.

§ 34
(Beratender Ausschuß für Behinderte bei der Bundesanstalt für Arbeit)

§ 35
(Beirat für die Rehabilitation der Behinderten)

§ 36
Gemeinsame Vorschriften

(1) Die Beratenden Ausschüsse für Behinderte (§§ 32, 34) und der Beirat für die Rehabilitation der Behinderten (§ 35) wählen aus den ihnen angehörenden Gruppen der Vertreter der Arbeitnehmer, Arbeitgeber und Organisationen der Behinderten jeweils für die Dauer eines Jahres einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende und der Stellvertreter dürfen nicht derselben Gruppe angehören. Die Gruppen stellen in regelmäßig jährlich wechselnder Reihenfolge den Vorsitzenden und den Stellvertreter. Die Reihenfolge wird durch die Beendigung der Amtszeit der Mitglieder nicht unterbrochen. Scheidet der Vorsitzende oder der Stellvertreter aus, so wird der Ausscheidende für den Rest seiner Amtszeit durch Neuwahl ersetzt.

(2) Die Beratenden Ausschüsse und der Beirat sind beschlußfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse und Entscheidungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit getroffen.

(3) Die Mitglieder der Beratenden Ausschüsse und des Beirates üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Ihre Amtszeit beträgt 4 Jahre.

§ 37
Übertragung von Aufgaben

(1) Die Landesregierung oder die von ihr bestimmte Stelle kann die Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Ausweise nach § 4 Abs. 5, für die eine Feststellung nach § 4 Abs. 1 nicht zu treffen ist, auf andere Behörden übertragen. Im übrigen kann sie andere Behörden zur Aushändigung der Ausweise heranziehen.

(2) Die Landesregierung oder die von ihr bestimmte Stelle kann Aufgaben und Befugnisse der Hauptfürsorgestelle nach diesem Gesetz auf örtliche Fürsorgestellen übertragen oder die Heranziehung örtlicher Fürsorgestellen zur Durchführung der der Hauptfürsorgestelle obliegenden Aufgaben bestimmen.

(3) Die Bundesanstalt für Arbeit kann Aufgaben, die nach diesem Gesetz den Landesarbeitsämtern obliegen, mit Ausnahme der Aufgaben nach § 68, ganz oder teilweise den Arbeitsämtern übertragen.

Siebenter Abschnitt
Fortfall des Schwerbehindertenschutzes

§ 38
Erlöschen des Schwerbehindertenschutzes

(1) Der gesetzliche Schutz Schwerbehinderter erlischt mit dem Wegfall der Voraussetzungen nach § 1; wenn sich der Grad der Behinderung auf weniger als 50 verringert, jedoch erst am Ende des dritten Kalendermonats nach Eintritt der Unanfechtbarkeit des die Verringerung feststellenden Bescheides.

(2) Der gesetzliche Schutz Gleichgestellter erlischt mit dem Widerruf oder der Rücknahme der Gleichstellung. Der Widerruf der Gleichstellung ist zulässig, wenn die Voraussetzungen nach § 2 weggefallen sind. Er wird erst am Ende des dritten Kalendermonats nach Eintritt seiner Unanfechtbarkeit wirksam.

(3) Bis zum Erlöschen des gesetzlichen Schutzes werden die Behinderten dem Arbeitgeber auf die Pflichtplatzzahl angerechnet.

§ 39
Entziehung des Schwerbehindertenschutzes

(1) Einem Schwerbehinderten, der einen zumutbaren Arbeitsplatz ohne berechtigten Grund zurückweist oder aufgibt oder sich ohne berechtigten Grund weigert, an einer berufsfördernden Maßnahme zur Rehabilitation teilzunehmen, oder sonst durch sein Verhalten seine Eingliederung in Arbeit und Beruf schuldhaft vereitelt, kann die Hauptfürsorgestelle im Benehmen mit dem Landesarbeitsamt die Vorteile dieses Gesetzes zeitweilig entziehen. Dies gilt auch für Gleichgestellte.

(2) Vor der Entscheidung nach Absatz 1 muß der Schwerbehinderte gehört werden. In der Entscheidung muß die Frist bestimmt werden, für die sie gilt. Die Frist läuft vom Tage der Entscheidung an und darf nicht mehr als 6 Monate betragen. Die Entscheidung ist dem Schwerbehinderten bekanntzugeben.

Achter Abschnitt
Widerspruchsverfahren

§ 40
Widerspruch

(1) Den Widerspruchsbescheid nach § 73 der Verwaltungsgerichtsordnung erläßt bei Verwaltungsakten der Hauptfürsorgestellen und bei Verwaltungsakten der örtlichen Fürsorgestellen (§ 37 Abs. 2) der Widerspruchsausschuß bei der Hauptfürsorgestelle (§ 41). Des Vorverfahrens bedarf es auch, wenn den Verwaltungsakt eine Hauptfürsorgestelle erlassen hat, die bei einer obersten Landesbehörde besteht.

(2) Den Widerspruchsbescheid nach § 85 des Sozialgerichtsgesetzes erläßt bei Verwaltungsakten, welche die Arbeitsämter und Landesarbeitsämter auf Grund dieses Gesetzes erlassen, der Widerspruchsausschuß beim Landesarbeitsamt.

§ 41
Widerspruchsausschuß bei der Hauptfürsorgestelle

(1) Bei jeder Hauptfürsorgestelle ist ein Widerspruchsausschuß zu bilden, der aus 7 Mitgliedern besteht, und zwar aus

2 schwerbehinderten Arbeitnehmern,

2 Arbeitgebern,

1 Vertreter der Hauptfürsorgestelle,

1 Vertreter des Landesarbeitsamtes,

1 Vertrauensmann oder Vertrauensfrau der Schwerbehinderten.

Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu berufen.

(2) Die Hauptfürsorgestelle beruft

die Arbeitnehmervertreter und deren Stellvertreter auf Vorschlag der Behindertenverbände des jeweiligen Landes,

die Arbeitgebervertreter und deren Stellvertreter auf Vorschlag der jeweils für das Land zuständigen Arbeitgeberverbände,

den Vertrauensmann oder die Vertrauensfrau und den Stellvertreter.

Die zuständige oberste Landesbehörde beruft den Vertreter der Hauptfürsorgestelle und dessen Stellvertreter.

Der Präsident des Landesarbeitsamtes beruft den Vertreter des Landesarbeitsamtes und dessen Stellvertreter.

(3) In Kündigungsangelegenheiten Schwerbehinderter, die bei einer Dienststelle oder in einem Betrieb beschäftigt sind, der zum Geschäftsbereich des Bundesministers für Verkehr oder des Bundesministers für das Post- und Fernmeldewesen oder des Bundesministers der Verteidigung gehört, treten an die Stelle der Arbeitgeber nach Absatz 1 Angehörige des öffentlichen Dienstes. Der Hauptfürsorgestelle werden ein Angehöriger des öffentlichen Dienstes und sein Stellvertreter von den von der Landesregierung bestimmten Landesbehörden und ein Angehöriger des öffentlichen Dienstes und sein Stellvertreter von den von der Bundesregierung bestimmten Bundesbehörden benannt. Ein schwerbehinderter Arbeitnehmervertreter muß dem öffentlichen Dienst angehören.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder der Widerspruchsausschüsse beträgt 4 Jahre. Die Mitglieder der Ausschüsse üben ihre Tätigkeit unentgeltlich aus.

§ 42
Widerspruchsausschuß beim Landesarbeitsamt

(1) Bei jedem Landesarbeitsamt ist ein Widerspruchsausschuß zu bilden, der aus 7 Mitgliedern besteht, und zwar aus

2 schwerbehinderten Arbeitnehmern,

2 Arbeitgebern,

1 Vertreter der Hauptfürsorgestelle,

1 Vertreter des Landesarbeitsamtes,

1 Vertrauensmann oder Vertrauensfrau der Schwerbehinderten.

Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu berufen.

(2) Der Präsident des Landesarbeitsamtes beruft

die Arbeitnehmervertreter und deren Stellvertreter auf Vorschlag der Behindertenverbände des jeweiligen Landesarbeitsamtsbezirkes, der im Benehmen mit den für den Landearbeitsamtsbezirk jeweils zuständigen Gewerkschaften, die für die Vertretung der Arbeitnehmerinteressen wesentliche Bedeutung haben, zu machen ist,

die Arbeitgebervertreter und deren Stellvertreter auf Vorschlag der jeweils für den Landesarbeitsamtsbezirk zuständigen Arbeitgeberverbände, soweit sie für die Vertretung von Arbeitgeberinteressen wesentliche Bedeutung haben,

den Vertreter des Landesarbeitsamtes und dessen Stellvertreter,

den Vertrauensmann oder die Vertrauensfrau und den Stellvertreter.

Die zuständige oberste Landesbehörde beruft den Vertreter der Hauptfürsorgestelle und dessen Stellvertreter.

(3) § 41 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 43
Verfahrensvorschriften

(1) Für den Widerspruchsausschuß bei der Hauptfürsorgestelle (§ 41) und den Widerspruchsausschuß beim Landesabeitsamt (§ 42) gilt § 36 Abs. 1 und 2 entsprechend.

(2) Im Widerspruchsverfahren sind der Arbeitgeber und der Schwerbehinderte vor der Entscheidung zu hören.

(3) Die Mitglieder der Ausschüsse können wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden. Über die Ablehnung entscheidet der Ausschuß, dem das Mitglied angehört.

Neunter Abschnitt
Sonstige Vorschriften

§ 44
Vorrang der Schwerbehinderten

Verpflichtungen zur bevorzugten Einstellung und Beschäftigung bestimmter Personenkreise nach anderen Gesetzen entbinden den Arbeitgeber nicht von der Verpflichtung zur Beschäftigung Schwerbehinderter nach diesem Gesetz.

§ 45
Arbeitsentgelt und Dienstbezüge

(1) Bei der Bemessung des Arbeitsentgelts und der Dienstbezüge aus einem bestehenden Beschäftigungsverhältnis dürfen Renten und vergleichbare Leistungen, die wegen der Behinderung bezogen werden, nicht berücksichtigt werden. Vor allem ist es unzulässig, sie ganz oder teilweise auf das Arbeitsentgelt oder die Dienstbezüge anzurechnen.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Zeiträume, in denen die Beschäftigung tatsächlich nicht ausgeübt wird und die Vorschriften über die Gewährung der Rente oder der vergleichbaren Leistung ein Ruhen vorsehen, wenn Arbeitsentgelt oder Dienstbezüge gezahlt werden.

§ 46
Mehrarbeit

Schwerbehinderte sind auf ihr Verlangen von Mehrarbeit freizustellen.

§ 47*)
Zusatzurlaub

Schwerbehinderte haben Anspruch auf einen bezahlten zusätzlichen Urlaub von 6 Arbeitstagen im Jahr; als Arbeitstage gelten alle Tage, an denen im Betrieb oder in der Dienststelle regelmäßig gearbeitet wird. Soweit tarifliche, betriebliche oder sonstige Urlaubsregelungen für Schwerbehinderte einen längeren Zusatzurlaub vorsehen, bleiben sie unberührt.

§ 47
Zusatzurlaub

Schwerbehinerte haben Anspruch auf einen bezahlten zusätzlichen Urlaub von 5 Arbeitstagen im Urlaubsjahr; verteilt sich die regelmäßige Arbeitszeit des Schwerbehinderten auf mehr oder weniger als 5 Arbeitstage in der Kalenderwoche, erhöht oder vermindert sich der Zusatzurlaub entsprechend. Soweit tarifliche, betriebliche oder sonstige Urlaubsregelungen für Schwerbehinderte einen längeren Zusatzurlaub vorsehen, bleiben sie unberührt.

§ 48
Nachteilsausgleich

(1) Die Vorschriften über Hilfen für Behinderte zum Ausgleich behinderungsbedingter Nachteile oder Mehraufwendungen (Nachteilsausgleich) sind so zu gestalten, daß sie der Art oder Schwere der Behinderung Rechnung tragen, und zwar unabhängig von der Ursache der Behinderung.

(2) Nachteilsausgleiche, die auf Grund bisher geltender Rechtsvorschriften gewährt werden, bleiben unberührt.

§ 49
Beschäftigung Schwerbehinderter in Heimarbeit

(1) Schwerbehinderte, die in Heimarbeit beschäftigt oder diesen gleichgestellt sind (§ 1 Abs. 1 und 2 des Heimarbeitsgesetzes) und in der Hauptsache für den gleichen Auftraggeber arbeiten, werden auf die Pflichtplätze dieses Auftraggebers angerechnet.

(2) Für in Heimarbeit beschäftigte und diesen gleichgestellte Schwerbehinderte wird die in § 29 Abs. 2 des Heimarbeitsgesetzes festgelegte Kündigungsfrist von 2 Wochen auf 4 Wochen erhöht; die Vorschrift des § 29 Abs. 5 des Heimarbeitsgesetzes ist sinngemäß anzuwenden. Der besondere Kündigungsschutz der Schwerbehinderten im Sinne des Vierten Abschnitts gilt auch für die in Satz 1 genannten Personen.

(3) Die Bezahlung des zusätzlichen Urlaubs der in Heimarbeit beschäftigten oder diesen gleichgestellten Schwerbehinderten erfolgt nach den für die Bezahlung ihres sonstigen Urlaubs geltenden Berechnungsgrundsätzen. Sofern eine besondere Regelung nicht besteht, erhalten die Schwerbehinderten als zusätzliches Urlaubsgeld 2 vom Hundert des in der Zeit vom 1. Mai des vergangenen bis zum 30. April des laufenden Jahres verdienten Arbeitsentgelts ausschließlich der Unkostenzuschläge.

(4) Schwerbehinderte, die als fremde Hilfskräfte eines Hausgewerbetreibenden oder eines Gleichgestellten beschäftigt werden (§ 2 Abs. 6 des Heimarbeitsgesetzes) können auf Antrag eines Auftraggebers auch auf dessen Pflichtplätze angerechnet werden, wenn der Arbeitgeber in der Hauptsache für diesen Auftraggeber arbeitet. Wird einem Schwerbehinderten im Sinne des Satzes 1, dessen Anrechnung das Arbeitsamt zugelassen hat, durch seinen Arbeitgeber gekündigt, weil der Auftraggeber die Zuteilung von Arbeit eingestellt oder die regelmäßige Arbeitsmenge erheblich herabgesetzt hat, so ist der Auftraggeber verpflichtet, dem Arbeitgeber die Aufwendungen für die Zahlung des regelmäßigen Arbeitsverdienstes an den Schwerbehinderten bis zur rechtmäßigen Lösung seines Arbeitsverhältnisses zu erstatten.

(5) Werden fremde Hilfskräfte eines Hausgewerbetreibenden oder eines Gleichgestellten (§ 2 Abs. 6 des Heimarbeitsgesetzes) einem Auftraggeber gemäß Absatz 4 auf seine Pflichtplätze angerechnet, so hat der Auftraggeber die dem Arbeitgeber nach Absatz 3 entstehenden Aufwendungen zu erstatten.

(6) Die den Arbeitgeber nach § 13 Abs. 1 und 3 treffenden Verpflichtungen gelten auch für Personen, die Heimarbeit ausgeben.

§ 50
Schwerbehinderte Beamte, Richter und Soldaten

(1) Die besonderen Vorschriften und Grundsätze für die Besetzung der Beamtenstellen sind unbeschadet der Geltung dieses Gesetzes auch für schwerbehinderte Beamte so zu gestalten, daß die Einstellung und Beschäftigung Schwerbehinderter gefördert und ein angemessener Anteil Schwerbehinderter unter den Beamten erreicht wird.

(2) Sollen schwerbehinderte Beamte vorzeitig in den Ruhestand versetzt oder entlassen werden, so ist vorher die Hauptfürsorgestelle zu hören, die für die Dienststelle zuständig ist, die den Beamten beschäftigt, es sei denn, der schwerbehinderte Beamte hat die vorzeitige Versetzung in den Ruhestand oder die Entlassung selbst beantragt. Die Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung gemäß § 25 Abs. 2 bleibt unberührt.

(3) Die Vorschriften der Absätze 1 und 2 finden auf Richter entsprechende Anwendung.

(4) Für die persönliche Rechtsstellung schwerbehinderter Soldaten gelten die §§ 1, 3, 4, 23 bis 29 und 38 Abs. 1 sowie die §§ 45, 47, 48 und 59 bis 61. Im übrigen gelten für Soldaten die Vorschriften über die persönliche Rechtsstellung der Schwerbehinderten, soweit sie mit den Besonderheiten des Dienstverhältnisses vereinbar sind.

§ 51
Unabhängige Tätigkeit

Soweit zur Ausübung einer unabhängigen Tätigkeit eine Zulassung erforderlich ist, soll Schwerbehinderten, die eine Zulassung beantragen, bei fachlicher Eignung und Erfüllung der sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen die Zulassung bevorzugt erteilt werden.

§ 52
(Geheimhaltungspflicht)

§ 53
(Statistik)

Zehnter Abschnitt
Förderung von Werkstätten für Behinderte

§ 54
Begriff der Werkstatt für Behinderte

(1) Die Werkstatt für Behinderte ist eine Einrichtung zur Eingliederung Behinderter in das Arbeitsleben. Sie bietet denjenigen Behinderten, die wegen Art oder Schwere der Behinderung nicht, noch nicht oder noch nicht wieder auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt tätig sein können, einen Arbeitsplatz oder Gelegenheit zur Ausübung einer geeigneten Tätigkeit.

*) Ab 1. Januar 1987 gilt § 47 in folgender Fassung:

(2) Die Werkstatt muß es den Behinderten ermöglichen, ihre Leistungsfähigkeit zu entwickeln, zu erhöhen oder wiederzugewinnen und ein dem Leistungsvermögen angemessenes Arbeitsentgelt zu erreichen. Sie soll über ein möglichst breites Angebot an Arbeitsplätzen und Plätzen für Arbeitstraining sowie über eine Ausstattung mit begleitenden Diensten verfügen.

(3) Die Werkstatt soll allen Behinderten unabhängig von Art oder Schwere der Behinderung offenstehen, sofern sie in der Lage sind, ein Mindestmaß wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung zu erbringen.

§ 55
Verrechnung von Aufträgen
auf die Ausgleichsabgabe

(1) Arbeitgeber, die durch die Vergabe von Aufträgen an Werkstätten für Behinderte zur Beschäftigung Behinderter beitragen, können 30 vom Hundert des Rechnungsbetrages solcher Aufträge auf die zu zahlenden Ausgleichsabgabe anrechnen.

(2) Voraussetzung für die Anrechenbarkeit ist, daß

1. der Auftrag innerhalb des Jahres, in dem die Verpflichtung zur Beschäftigung Schwerbehinderter und zur Zahlung von Ausgleichsabgabe entsteht, von der Werkstatt für Behinderte ausgeführt und vom Auftraggeber bis spätestens 31. März des Folgejahres vergütet worden ist und
2. der Rechnungsbetrag nicht zu weniger als 30 vom Hundert durch die von der Werkstatt für Behinderte erbrachte Arbeitsleistung bestimmt wird. Im Falle der Weiterveräußerung von Erzeugnissen, die von einer anderen anerkannten Werkstatt für Behinderte hergestellt worden sind, ist die von dieser erbrachte Arbeitsleistung zu berücksichtigen.

(3) Bei der Vergabe von Aufträgen an Zusammenschlüsse anerkannter Werkstätten für Behinderte gelten Absätze 2 und 4 entsprechend.

(4) Die Anrechnung von Aufträgen, die der Träger einer Gesamteinrichtung an eine Werkstatt für Behinderte vergibt, die ein rechtlich unselbständiger Teil dieser Einrichtung ist, ist ausgeschlossen.

§ 56
Vergabe von Aufträgen durch die öffentliche Hand

(1) Aufträge der öffentlichen Hand, die von den Werkstätten für Behinderte ausgeführt werden können, sind bevorzugt diesen Werkstätten anzubieten.

(2) Der Bundesminister für Wirtschaft erläßt hierzu im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung allgemeine Richtlinien.

§ 57
Anerkennungsverfahren

(1) Werkstätten für Behinderte, die eine Vergünstigung im Sinne dieses Abschnitts in Anspruch nehmen wollen, bedürfen der Anerkennung. Die Entscheidung über die Anerkennung trifft auf Antrag die Bundesanstalt für Arbeit im Einvernehmen mit dem überörtlichen Träger der Sozialhilfe. Die Bundesanstalt für Arbeit führt ein Verzeichnis der anerkannten Werkstätten für Behinderte. In dieses Verzeichnis sind auch Zusammenschlüsse anerkannter Werkstätten für Behinderte aufzunehmen.

(2) Die Anerkennung ist zurückzunehmen, wenn bei ihrer Erteilung die Voraussetzungen nach § 54 nicht gegeben waren. Sie ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen nach § 54 nicht mehr gegeben sind und dem Mangel nicht innerhalb einer von der Bundesanstalt für Arbeit gesetzten Frist abgeholfen wird. Sie kann widerrufen werden, wenn die Werkstatt für Behinderte die Anerkennung mißbraucht.

(3) Die Bundesregierung bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Näheres über die fachlichen Anforderungen der Werkstatt für Behinderte und über das Verfahren zur Anerkennung.

§ 58
Blindenwerkstätten

Die §§ 55 und 56 sind auch zugunsten von Blindenwerkstätten im Sinne des Blindenwarenvertriebsgesetzes vom 9. April 1965 (BGBl. I S. 311), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juli 1984 (BGBl. I S. 1008), anzuwenden.

Elfter Abschnitt
Unentgeltliche Beförderung Schwerbehinderter im öffentlichen Personenverkehr

§ 59
Pflicht zur unentgeltlichen Beförderung,
Anspruch auf Erstattung der Fahrgeldausfälle

(1) Schwerbehinderte, die infolge ihrer Behinderung in ihrer Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt oder hilflos oder gehörlos sind, sind von Unternehmern, die öffentlichen Personenverkehr betreiben, gegen Vorzeigen eines entsprechend gekennzeichneten Ausweises nach § 4 Abs. 5 im Nahverkehr im Sinne des § 61 Abs. 1 unentgeltlich zu befördern; das Recht zur unentgeltlichen Beförderung entbindet nicht von der Zahlung eines tarifmäßigen Zuschlages bei der Benutzung zuschlagpflichtige D-Züge. Voraussetzung ist, daß der Ausweis mit einer gültigen Wertmarke versehen ist. Sie wird gegen Entrichtung eines Betrages von 120 Deutsche Mark für ein Jahr oder 60 Deutsche Mark für ein halbes Jahr ausgegeben. Wird sie vor Ablauf der Gültigkeitsdauer zurückgegeben, ist auf Antrag für jeden vollen Kalendermonat ihrer Gültigkeit nach Rückgabe ein Betrag von 10 Deutsche Mark zu erstatten, sofern der zu erstattende Betrag 30 Deutsche Mark nicht unterschreitet. Auf Antrag wird eine für ein Jahr gültige Wertmarke, ohne daß der Betrag nach Satz 3 zu entrichten ist, an Schwerbehinderte ausgegeben,

1. die blind im Sinne des § 24 Abs. 1 des Bundessozialhilfegesetzes oder entsprechender Vorschriften oder hilflos im Sinne des § 33 b des Einkommensteuergesetzes oder entsprechender Vorschriften sind oder
2. die Arbeitslosenhilfe oder für den Lebensunterhalt laufende Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz, dem Jugendwohlfahrtsgesetz oder den §§ 27 a und 27 d des Bundesversorgungsgesetzes erhalten oder
3. die am 1. Oktober 1979 die Voraussetzungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 und Abs. 3 des Gesetzes über die unentgeltliche Beförderung von Kriegs- und Wehrdienstbeschädigten sowie von anderen Behinderten im Nahverkehr vom 27. August 1965 (BGBl. I S. 978), zuletzt geändert durch Artikel 41 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705), erfüllten, solange der Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit infolge der anerkannten Schädigung auf wenigstens 70 vom Hundert festgestellt ist oder auf wenigstens 50 vom Hundert festgestellt ist und sie infolge der Schädigung erheblich gehbehindert sind.

Sie wird nicht ausgegeben, solange der Ausweis einen gültigen Vermerk über die Inanspruchnahme von Kraftfahrzeugsteuerermäßigung trägt. Die Ausgabe der Wertmarken erfolgt auf Antrag durch die nach § 4 Abs. 5 zuständigen Behörden. Die Landesregierung oder die von ihr bestimmte Stelle kann die Aufgaben nach den

Sätzen 3 bis 5 ganz oder teilweise auf andere Behörden übertragen. Die Bundesregierung wird ermächtigt, in der Rechtsverordnung auf Grund des § 4 Abs. 5 Satz 5 nähere Vorschriften über die Gestaltung der Wertmarken, ihre Verbindung mit dem Ausweis und Vermerke über ihre Gültigkeitsdauer zu erlassen. Für Streitigkeiten in Zusammenhang mit der Ausgabe der Wertmarke gilt § 4 Abs. 6 entsprechend.

(2) Das gleiche gilt im Nah- und Fernverkehr im Sinne des § 61, ohne daß die Voraussetzung des Absatzes 1 Satz 2 erfüllt sein muß, für die Beförderung

1. einer Begleitperson eines Schwerbehinderten im Sinne des Absatzes 1, sofern eine ständige Begleitung notwendig und dies im Ausweis des Schwerbehinderten eingetragen ist, und
2. des Handgepäcks, eines mitgeführten Krankenfahrstuhles, soweit die Beschaffenheit des Verkehrsmittels dies zuläßt, sonstiger orthopädischer Hilfsmittel und eines Führhundes.

(3) Die durch die unentgeltliche Beförderung nach den Absätzen 1 und 2 entstehenden Fahrgeldausfälle werden nach Maßgabe der §§ 62 bis 64 erstattet.

§ 60
Persönliche Voraussetzungen

(1) In seiner Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt ist, wer infolge einer Einschränkung des Gehvermögens, auch durch innere Leiden, oder infolge von Anfällen oder von Störungen der Orientierungsfähigkeit nicht ohne erhebliche Schwierigkeiten oder nicht ohne Gefahren für sich oder andere Wegstrecken im Ortsverkehr zurückzulegen vermag, die üblicherweise noch zu Fuß zurückgelegt werden. Der Nachweis der erheblichen Beeinträchtigung in der Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr kann bei Schwerbehinderten mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 80 nur mit einem Ausweis mit halbseitigem orangefarbenen Flächenaufdruck und eingetragenem Merkzeichen G geführt werden, dessen Gültigkeit frühestens mit dem 1. April 1984 beginnt, oder auf dem ein entsprechender Änderungsvermerk eingetragen ist.

(2) Ständige Begleitung ist bei Schwerbehinderten notwendig, die bei Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln infolge ihrer Behinderung zur Vermeidung von Gefahren für sich oder andere regelmäßig auf fremde Hilfe angewiesen sind.

§ 61
Nah- und Fernverkehr

(1) Nahverkehr im Sinne dieses Gesetzes ist der öffentliche Personenverkehr mit

1. Straßenbahnen und Obussen im Sinne des Personenbeförderungsgesetzes,
2. Kraftfahrzeugen im Linienverkehr nach den §§ 42 und 43 des Personenbeförderungsgesetzes auf Linien, bei denen die Mehrzahl der Beförderungen eine Strecke von 50 km nicht übersteigt, es sei denn, daß bei den Verkehrsformen nach § 43 des Personenbeförderungsgesetzes die Genehmigungsbehörde auf die Einhaltung der Vorschriften über die Beförderungsentgelte gemäß § 45 Abs. 4 des Personenbeförderungsgesetzes ganz oder teilweise verzichtet hat,
3. S-Bahnen in der 2. Wagenklasse,
4. Eisenbahnen in der 2. Wagenklasse in Zügen und auf Strecken und Streckenabschnitten, die in ein von mehreren Unternehmern gebildetes, mit den unter den Nummer 1, 2 oder 7 genannten Verkehrsmitteln zusammenhängendes Liniennetz mit einheitlichen oder verbundenen Beförderungsentgelten einbezogen sind,
5. der Deutschen Bundesbahn in der 2. Wagenklasse in Nahverkehrs-, Eil- und D-Zügen im Umkreis von 50 km um den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt des Schwerbehinderten,
6. sonstigen Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs im Sinne der §§ 1 und 2 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes in der 2. Wagenklasse auf Strecken, bei denen die Mehrzahl der Beförderungen eine Strecke von 50 km nicht überschreiten,
7. Wasserfahrzeugen im Linien-, Fähr- und Übersetzverkehr, wenn dieser der Beförderung von Personen im Orts- und Nachbarschaftsbereich dient und Ausgangs- und Endpunkt innerhalb dieses Bereiches liegen; Nachbarschaftsbereich ist der Raum zwischen benachbarten Gemeinden, die, ohne unmittelbar aneinandergrenzen zu müssen, durch einen stetigen, mehr als einmal am Tag durchgeführten Verkehr wirtschaftlich und verkehrsmäßig verbunden sind.

(2) Fernverkehr im Sinne dieses Gesetzes ist der öffentliche Personenverkehr mit

1. Kraftfahrzeugen im Linienverkehr nach § 42 des Personenbeförderungsgesetzes,
2. Eisenbahnen, ausgenommen den Sonderzugverkehr,
3. Wasserfahrzeugen im Fähr- und Übersetzverkehr, sofern keine Häfen außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes angelaufen werden,

soweit der Verkehr nicht Nahverkehr im Sinne des Absatzes 1 ist.

(3) Die Unternehmer, die öffentlichen Personenverkehr betreiben, haben im öffentlichen Personenverkehr nach Absatz 1 Nr. 2, 6 und 7 im Fahrplan besonders darauf hinzuweisen, inwieweit eine Pflicht zur unentgeltlichen Beförderung nach § 59 Abs. 1 nicht besteht.

§ 62
Erstattung der Fahrgeldausfälle im Nahverkehr

(1) Die Fahrgeldausfälle im Nahverkehr werden nach einem Vomhundertsatz der von den Unternehmern nachgewiesenen Fahrgeldeinnahmen im Nahverkehr erstattet.

(2) Fahrgeldeinnahmen im Sinne dieses Gesetzes sind alle Erträge aus dem Fahrkartenverkauf zum genehmigten Beförderungsentgelt; sie umfassen auch Erträge aus der Beförderung von Handgepäck, Krankenfahrstühlen, sonstigen orthopädischen Hilfsmitteln, Tieren sowie aus erhöhten Beförderungsentgelten.

(3) Werden in einem von mehreren Unternehmern gebildeten zusammenhängenden Liniennetz mit einheitlichen oder verbundenen Beförderungsentgelten die Erträge aus dem Fahrkartenverkauf zusammengefaßt und dem einzelnen Unternehmer anteilmäßig nach einem vereinbarten Verteilungsschlüssel zugewiesen, so ist der zugewiesene Anteil Ertrag im Sinne des Absatzes 2.

(4) Der Vomhundertsatz im Sinne des Absatzes 1 wird für jedes Land von der Landesregierung oder der von ihr bestimmten obersten Landesbehörde für jeweils ein Jahr bekanntgemacht. Bei der Berechnung des Vomhundertsatzes ist von folgenden Zahlen auszugehen:

1. der Zahl der in dem Land in dem betreffenden Kalenderjahr ausgegebenen Wertmarken zuzüglich 20 vom Hundert und der Zahl der in dem Land am Jahresende in Umlauf befindlichen gültigen Ausweise im Sinne des § 59 Abs. 1 Satz 1 von Schwerbehinderten, die das 6. Lebensjahr vollendet haben und bei denen die Notwendigkeit einer ständigen Begleitung im Ausweis eingetragen ist; Wertmarken mit einer Gültigkeitsdauer von einem halben Jahr werden zur Hälfte, zurückgegebene Wertmarken für jeden vollen Kalendermonat vor Rückgabe zu einem Zwölftel gezählt,

2. der in den jährlichen Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes zum Ende des Vorjahres nachgewiesenen Zahl der Wohnbevölkerung in dem Land abzüglich der Zahl der Kinder, die das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und der Zahlen nach Nummer 1.

Der Vomhundertsatz ist nach folgender Formel zu berechnen:

$$\frac{\text{Nach Nummer 1 errechnete Zahl}}{\text{Nach Nummer 2 errechnete Zahl}} \times 100$$

Bei der Festsetzung des Vomhundertsatzes sich ergebende Bruchteile von 0,005 und mehr werden auf ganze Hundertstel aufgerundet, im übrigen abgerundet.

(5) Weist ein Unternehmer durch Verkehrszählung nach, daß das Verhältnis zwischen den nach diesem Gesetz unentgeltlich beförderten Fahrgästen und den sonstigen Fahrgästen den nach Absatz 4 festgesetzten Vomhundertsatz um mindestens 33 1/3 vom Hundert übersteigt, ist der Berechnung des Erstattungsbetrages auf Antrag der nachgewiesene Vomhundertsatz zugrunde zu legen.

§ 63
Erstattung der Fahrgeldausfälle im Fernverkehr

(1) Die Fahrgeldausfälle im Fernverkehr werden nach einem Vomhundertsatz der von den Unternehmern nachgewiesenen Fahrgeldeinnahmen im Fernverkehr erstattet.

(2) Der maßgebende Vomhundertsatz wird vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und dem Bundesminister für Verkehr für jeweils 2 Jahre bekanntgemacht. Bei der Berechnung des Vomhundertsatzes ist von folgenden, für das letzte Jahr vor Beginn des Zweijahreszeitraums vorliegenden Zahlen auszugehen:

1. der Zahl der im Geltungsbereich dieses Gesetzes am Jahresende in Umlauf befindlichen gültigen Ausweise nach § 59 Abs. 1, auf denen die Notwendigkeit ständiger Begleitung eingetragen ist, abzüglich 25 vom Hundert,
2. der in den jährlichen Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes zum Jahresende nachgewiesenen Zahl der Wohnbevölkerung im Geltungsbereich dieses Gesetzes abzüglich der Zahl der Kinder, die das 4. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und der nach Nummer 1 ermittelten Zahl.

Der Vomhundertsatz ist nach folgender Formel zu errechnen:

$$\frac{\text{Nach Nummer 1 errechnete Zahl}}{\text{Nach Nummer 2 ermittelte Zahl}} \times 100$$

§ 62 Abs. 4 letzter Satz gilt entsprechend.

§ 64
Erstattungsverfahren

(1) Die Fahrgeldausfälle werden auf Antrag des Unternehmers erstattet. Bei einem von mehreren Unternehmern gebildeten zusammenhängenden Liniennetz mit einheitlichen oder verbundenen Beförderungsentgelten können die Anträge auch von einer Gemeinschaftseinrichtung dieser Unternehmer für ihre Mitglieder gestellt werden. Der Antrag ist bis zum 31. Dezember für das vorangegangene Kalenderjahr zu stellen, und zwar für den Nahverkehr nach § 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und für den Fernverkehr an das Bundesverwaltungsamt, für den übrigen Nahverkehr bei den in Absatz 4 bestimmten Behörden.

(2) Die Unternehmer erhalten auf Antrag Vorauszahlungen für das laufende Kalenderjahr in Höhe von insgesamt 80 vom Hundert des zuletzt für ein Jahr festgesetzten Erstattungsbetrages. Die Vorauszahlungen werden je zur Hälfte am 15. Juli und am 15. November gezahlt. Der Antrag auf Vorauszahlungen gilt zugleich als Antrag im Sinne des Absatzes 1. Die Vorauszahlungen sind zurückzuzahlen, wenn Unterlagen, die für die Berechnung der Erstattung erforderlich sind, nicht bis zum 31. Dezember des auf die Vorauszahlung folgenden Kalenderjahres vorgelegt sind.

(3) Unternehmer, soweit sie Nahverkehr im Sinne des § 61 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 bis 6 betreiben, erhalten auf Antrag im Kalenderjahr 1986 am 15. Februar, 15. Juli und 15. November Vorauszahlungen in Höhe von je 20 vom Hundert des zuletzt für ein Jahr nach dem bis zum 31. März 1984 geltenden Recht für die unentgeltliche Beförderung im Nahverkehr festgesetzten Erstattungsbetrages.

(4) Die Landesregierung oder die von ihr bestimmte Stelle legt die Behörden fest, die über die Anträge auf Erstattung und Vorauszahlung entscheiden und die auf den Bund und das Land entfallenden Beträge auszahlen. § 11 Abs. 2 bis 4 des Personenbeförderungsgesetzes gilt entsprechend.

(5) Erstreckt sich der Nahverkehr auf das Gebiet mehrerer Länder, entscheiden die nach Landesrecht zuständigen Landesbehörden dieser Länder darüber, welcher Teil der Fahrgeldeinnahmen jeweils auf den Bereich ihres Landes entfällt.

(6) Die Unternehmen im Sinne des § 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 haben ihren Anträgen an das Bundesverwaltungsamt den Anteil der nachgewiesenen Fahrgeldeinnahmen im Nahverkehr zugrunde zu legen, der auf den Bereich des jeweiligen Landes entfällt; für den Nahverkehr der Deutschen Bundesbahn im Sinne des § 61 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 bestimmt sich dieser Teil nach dem Anteil der Zugkilometer, die mit Nahverkehrszügen der Deutschen Bundesbahn auf den Strecken im jeweiligen Land erbracht werden.

(7) Hinsichtlich der Erstattungen gemäß § 62 für den Nahverkehr nach § 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und gemäß § 63 sowie der entsprechenden Vorauszahlungen nach Absatz 2 wird dieses Gesetz in bundeseigener Verwaltung ausgeführt. Die Verwaltungsaufgaben des Bundes erledigt das Bundesverwaltungsamt nach fachlichen Weisungen des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung in eigener Zuständigkeit.

(8) In Streitigkeiten über die Erstattungen und die Vorauszahlungen ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben. Die Berufung bedarf der Zulassung in dem Urteil des Verwaltungsgerichts. Für die Zulassung und die Beschwerde gilt § 131 der Verwaltungsgerichtsordnung.

§ 65
(Kostentragung)

§ 66
(Einnahmen aus Wertmarken)

§ 67
(Erfassung der Ausweise)

Zwölfter Abschnitt
Ordnungswidrigkeiten
Straf- und Schlußvorschriften

§ 68
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 5 Abs. 1, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 5 Abs. 2, Schwerbehinderte nicht nach dem festgesetzten Pflichtsatz beschäftigt,

2. entgegen § 13 Abs. 1 das Verzeichnis nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht in der vorgeschriebenen Form führt oder dort bezeichneten Personen auf Verlangen nicht vorzeigt,
3. entgegen § 13 Abs. 2 Satz 1, 3, 4 oder 5 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht in der vorgeschriebenen Form erstattet,
4. entgegen § 13 Abs. 3 eine Auskunft nicht oder nicht richtig erteilt oder entgegen § 13 Abs. 4 den Einblick in den Betrieb nicht gewährt,
5. entgegen § 13 Abs. 5 eine dort bezeichnete Person der zuständigen Stelle nicht oder nicht rechtzeitig benennt,
6. entgegen § 14 Abs. 1 Satz 2 die Bewerbung eines Schwerbehinderten nicht mit der Schwerbehindertenvertretung erörtert oder den in § 23 genannten Vertretungen ohne die Stellungnahme der Schwerbehindertenvertretung mitteilt,
7. entgegen § 14 Abs. 2 Satz 2 einen Schwerbehinderten bei innerbetrieblichen Maßnahmen der beruflichen Bildung nicht bevorzugt berücksichtigt oder
8. entgegen § 25 Abs. 2 die Schwerbehindertenvertretung in einer dort bezeichneten Angelegenheit nicht, nicht richtig, nicht umfassend oder nicht rechtzeitig unterrichtet oder vor einer Entscheidung nicht hört.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Deutsche Mark geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist das Landesarbeitsamt.

(4) § 66 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend.

(5) Die Geldbuße ist an die Hauptfürsorgestelle abzuführen. Für ihre Verwendung gilt § 11 Abs. 3.

§ 69
Strafvorschrift

(1) Wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis offenbart, das ihm als Vertrauensmann oder als Vertrauensfrau der Schwerbehinderten anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist, wird mit Freiheitstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren oder Geldstrafe. Ebenso wird bestraft, wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, zu dessen Geheimhaltung er nach Absatz 1 verpflichtet ist, verwertet.

(3) Die Tat wird nur auf Antrag des Verletzten verfolgt.

§ 70
Stadtstaatenklausel

(1) Der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg wird ermächtigt, die Schwerbehindertenvertretung für Angelegenheiten, die mehrere oder alle Dienststellen betreffen, in der Weise zu regeln, daß die Schwerbehindertenvertretungen aller Dienststellen eine Gesamtschwerbehindertenvertretung wählen. Für die Wahl gilt § 24 Abs. 2, 3, 6 und 7 entsprechend.

(2) § 27 Abs. 5 Satz 1 gilt entsprechend.

§ 71
(Sonderregelung für den Bundesnachrichtendienst)

§ 72
Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

*

Hinweise zur Neufassung des Schwerbehindertengesetzes

Nachstehend wird auf die wesentlichen Änderungen des Schwerbehindertengesetzes in der ab 1. August 1986 geltenden Fassung hingewiesen.

1. Im Rahmen der Neufassung des § 1 ist der Begriff „Minderung der Erwerbsfähigkeit" (MdE) durch den Begriff „Grad der Behinderung" (GdB) ersetzt worden.
2. Während die Gleichstellung bisher erst mit der Bekanntgabe des Bescheides wirksam wurde, ist durch die Neufassung des § 2 Abs. 1 festgelegt worden, daß die Gleichstellung nunmehr auf den Zeitpunkt des Antragseingangs zurückwirkt, um dem Gleichgestellten schon von da an den besonderen Kündigungsschutz zu verschaffen.
3. Die im Rahmen der Erfüllung ihrer Beschäftigungspflicht bestehende Verpflichtung der Arbeitgeber, in angemessenem Umfang auch Schwerbehinderte zu beschäftigen, die durch ihre Behinderung besonders betroffen sind, ist durch die Neufassung des § 5 konkreter geregelt worden.
4. Nach dem neuen § 8 zählen bei der Berechnung der Mindestzahl von Arbeitsplätzen und der Zahl der Pflichtplätze nach § 5 bis zum 31.12.1989 Stellen nicht mit, auf denen Auszubildende beschäftigt werden.

   - Inkrafttreten 1.1.1986 -

5. Durch den neuen § 9 wird nunmehr ausdrücklich klargestellt, wer auf einen Pflichtplatz angerechnet wird (im wesentlichen Schwerbehinderte auf Arbeitsplätzen im Sinne des § 7 Abs. 1 und Stellen im Sinne des § 7 Abs. 2 Nr. 1, teilzeitbeschäftigte Schwerbehinderte mit Beschäftigung von nicht weniger als 19 Stunden wöchentlich).

   - Inkrafttreten 1.1.1986 -

6. § 10 sieht die Mehrfachanrechnung durch das Arbeitsamt nunmehr nur noch auf höchstens drei Pflichtplätze vor.

   Ein Schwerbehinderter, der zur Ausbildung beschäftigt wird, wird bis zum 31.12.1989 kraft Gesetzes auf zwei Pflichtplätze angerechnet; eines Antrags an das Arbeitsamt bedarf es hierzu nicht. Das ist nur erforderlich, wenn eine Anrechnung auf drei Pflichtplätze wegen Art oder Schwere der Behinderung gerechtfertigt erscheint.

   Bescheide über die Anrechnung eines Schwerbehinderten auf mehr als drei Pflichplätze, die vor dem 1.8.1986 erlassen worden sind, gelten fort.

   - Inkrafttreten 1.1.1986 -

7. Aufgrund der Änderung des § 11 beträgt die Ausgleichsabgabe je Monat und unbesetzten Pflichtplatz seit dem 1.8.1986 150 DM anstatt bisher 100 DM.
8. Durch eine Änderung des § 20 ist der besondere Kündigungsschutz für Schwerbehinderte in zeitlicher Hinsicht an den allgemeinen Kündigungsschutz nach dem Kündigungsschutzgesetz angepaßt worden. Er greift nicht ein, wenn im Zeitpunkt des Zugangs der Kündigungserklärung das Arbeitsver-

hältnis ohne Unterbrechung noch nicht länger als sechs Monate bestanden hat.

9. In § 21 Abs. 3 Satz 1 ist die Frist für die Entscheidung der Hauptfürsorgestelle über die Frage der Zustimmung bei außerordentlichen Kündigungen von zehn Tagen auf zwei Wochen verlängert worden.
10. In § 24 Abs. 5 wird neu bestimmt, daß die regelmäßigen Wahlen zur Vertrauensfrau/zum Vertrauensmann alle vier Jahre in der Zeit vom 1. Oktober bis 30. November stattfinden; er regelt außerdem die Fälle, in denen außerhalb der Zeit der regelmäßigen Wahlen eine Neuwahl stattfinden muß. Für Vertrauensfrauen/Vertrauenmänner, die am 1.8.1986 mindestens ein Jahr im Amt waren, finden Neuwahlen erstmals in der Zeit vom 1.10. bis 30.11.1986 statt.
11. Nach § 24 Abs. 8 rückt der mit der höchsten Stimmenzahl gewählte Stellvertreter für den Rest der Amtszeit nach, wenn die Vertrauensfrau/der Vertrauensmann vorzeitig aus dem Amt ausscheidet.
12. In § 24 Abs. 9 ist nunmehr gesetzlich festgelegt, daß eine Frau, die die Schwerbehindertenvertretung wahrnimmt, die Bezeichnung Vertrauensfrau führt. Ein Mann, der die Schwerbehindertenvertretung wahrnimmt, führt weiterhin die Bezeichnung Vertrauensmann.
13. Gemäß § 25 Abs. 2 Satz 1 ist die Vertrauensfrau/der Vertrauensmann vom Arbeitgeber in allen Angelegenheiten, die einen einzelnen Schwerbehinderten oder die Schwerbehinderten als Gruppe berühren, rechtzeitig und umfassend zu unterrichten und vor einer Entscheidung zu hören; die getroffene Enscheidung ist ihr/ihm unverzüglich mitzuteilen. Die Durchführung oder Vollziehung einer ohne Beteiligung gem. § 25 Abs. 2 Satz 1 getroffenen Entscheidung ist auszusetzen; die Beteiligung ist innerhalb von 7 Tagen nachzuholen; sodann ist endgültig zu entscheiden.
14. Gemäß § 25 Abs. 5 ist die Schwerbehindertenvertretung nunmehr zu Besprechungen hinzuzuziehen, die nach § 34 Abs. 3 des Mitarbeitervertretungsgesetzes zwischen der Mitarbeitervertretung und der Dienststellenleitung durchgeführt werden.
15. Zum Erlöschen des Schwerbehindertenschutzes ist in § 38 Abs. 1 neu geregelt worden, daß der gesetzliche Schutz mit dem Wegfall der Voraussetzungen nach § 1 des Gesetzes erlischt. Wenn sich der Grad der Behinderung auf weniger als 50 verringert, erlischt der gesetzliche Schutz erst am Ende des dritten Kalendermonats nach Eintritt der Unanfechtbarkeit des die Verringerung feststellenden Bescheides (bisher Ende des Folgejahres).

    § 38 Abs. 2 enthält eine entsprechende Regelung für Gleichgestellte.
16. Nach der Neufassung des § 47 haben Schwerbehinderte künftig Anspruch auf einen Zusatzurlaub von fünf Arbeitstagen im Urlaubsjahr; verteilt sich die regelmäßige Arbeitszeit des Schwerbehinderten auf mehr oder weniger als fünf Arbeitstage in der Kalenderwoche, erhöht oder vermindert sich der Zusatzurlaub entsprechend.

    Die Dauer des Zusatzurlaubs wird damit auf eine Arbeitswoche verkürzt. Diese Kürzung hat keinerlei Auswirkungen auf die Höhe des im übrigen zustehenden Urlaubs.

- Inkrafttreten 1.1.1987 -

Nordelbisches Kirchenamt
Im Auftrage:
Jessen

Az.: 3230 - D I/D 4

Zweite Rechtsverordnung zur Durchführung und Ergänzung des Kirchenbesoldungsgesetzes vom 8. Juli 1986

Die Kirchenleitung hat aufgrund von § 2 Abs. 5 und 8 des Kirchenbesoldungsgesetzes vom 19. November 1977 (GVOBl. S. 342), zuletzt geändert durch das Zweite Kirchengesetz zur Änderung besoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften vom 1. Februar 1986 (GVOBl. S. 62), die folgende Rechtsverordnung beschlossen:

§ 1

Ergänzung des Kirchenbesoldungsgesetzes

In § 7 des Kirchenbesoldungsgesetzes werden nach Absatz 6 die folgenden Absätze 7 und 8 angefügt:

„(7) Steht neben dem Besoldungsempfänger auch anderen Personen, die außerhalb des kirchlichen Dienstes im öffentlichen Dienst beschäftigt oder aufgrund einer solchen Tätigkeit nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt sind, wegen Erfüllung desselben Tatbestandes nach § 40 Abs. 2 Nr. 4 des Bundesbesoldungsgesetzes der Unterschied zwischen den Stufen 1 und 2 des Ortszuschlages oder eine entsprechende Zulage zu, vermindert sich insoweit der Ortszuschlag des Besoldungsempfängers. Satz 1 gilt entsprechend, wenn der anderen Person wegen desselben Tatbestandes nach § 62 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b des Bundesbesoldungsgesetzes Anwärterverheiratetenzuschlag zusteht, mit der Maßgabe, daß der Ortszuschlag des Besoldungsempfängers sich höchstens um den Unterschiedsbetrag der Stufen 1 und 2 des Ortszuschlages vermindert. Dies gilt auch, wenn die bezeichneten Leistungen nicht zustehen, aber ohne Anwendung von § 40 Abs. 7 Satz 3 des Bundesbesoldungsgesetzes zustünden.

(8) Absatz 7 gilt für die Gewährung von Verheiratetenzuschlag in Fällen des § 62 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b des Bundesbesoldungsgesetzes entsprechend."

§ 2

Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1986 in Kraft.

Kiel, den 3. Oktober 1986

Die Kirchenleitung
Dr. Wilckens
Bischof

KL.-Nr. 1128/86

Rechtsverordnung über die Fortbildung von Pastoren und Pastorinnen vom 9. September 1986

Die Kirchenleitung hat aufgrund von § 4 des Fortbildungsgesetzes die folgende Rechtsverordnung erlassen:

§ 1

(1) Die Pastoren und Pastorinnen sollen einmal im Jahr an einer anerkannten Fortbildungsveranstaltung von einwöchiger Dauer teilnehmen. Die Fortbildung ist Bestandteil der Berufstätigkeit.

(2) Pastoren und Pastorinnen z.A. müssen innerhalb der ersten drei Dientjahre an zwei einwöchigen Fortbildungsveranstaltungen des Pastoralkollegs teilnehmen. Für Pastoren und Pastorinnen z.A. sind zusätzlich zu der theologischen Fortbildung besondere Veran-

staltungen zum Gemeindeaufbau, zur Verwaltung und zum Kirchenrecht durchzuführen.

(3) Die Pröpste sind verpflichtet, die Pastoren und Pastorinnen ihres Kirchenkreises zur Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen aufzufordern und bei der Vertretungsregelung behilflich zu sein.

§ 2

(1) Die Kirchenleitung errichtet ein Pastoralkolleg. Es hat die Aufgabe, Pastoren und Pastorinnen für ihren besonderen Dienst nach Artikel 20 Abs. 1 der Verfassung fortzubilden.

(2) Die Kirchenleitung beruft den Rektor des Pastoralkollegs. Er leitet das Pastoralkolleg und ist verantwortlich für die Planung und Durchführung der Veranstaltungen. Der Rektor wird vertreten durch einen Studienleiter, der ebenfalls von der Kirchenleitung berufen wird. Die Berufungen erfolgen auf die Dauer von sechs Jahren. Verlängerungen sind möglich.

(3) Der Rektor beruft im Einvernehmen mit dem zuständigen Bischof weitere neben- oder ehrenamtliche Mitarbeiter nach Bedarf im Rahmen des Haushalts.

§ 3

Einrichtungen zur Fortbildung innerhalb und außerhalb der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche führen Veranstaltungen durch, die vornehmlich auf unterschiedliche Handlungsfelder ausgerichtet sind und der Begegnung mit den unterschiedlichen Lebensbereichen der Gemeindeglieder dienen. Pastoren und Pastorinnen können an solchen Veranstaltungen im Rahmen ihrer Fortbildung teilnehmen. Dabei ist auf die Fähigkeit zur Zusammenarbeit mit anderen Mitarbeitern besonders zu achten.

§ 4

(1) Für die Planung und Koordinierung der Fortbildung der Pastoren und Pastorinnen in der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche wird ein Beirat gebildet, dessen Mitglieder für die Dauer von sechs Jahren von der Kirchenleitung berufen werden. Der Beirat wirkt mit den Bischöfen zusammen.

(2) Den Vorsitz führt der für die Fortbildung zuständige Bischof. Der zuständige Dezernent des Nordelbischen Kirchenamtes und der Rektor des Pastoralkollegs gehören dem Beirat kraft Amtes an. Die Schriftführung wird dem Nordelbischen Kirchenamt übertragen.

(3) Für den Beirat für Pastorenfortbildung gilt die Rechtsverordnung über die Berufung und Tätigkeit von Ausschüssen der Kirchenleitung vom 10. Mai 1977 (GVOBl. S. 122) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend, sofern diese Rechtsverordnung keine abweichenden Regelungen enthält.

(4) Fortbildungsveranstaltungen nach § 3 sind dem Beirat von den Veranstaltern anzuzeigen. Der Beirat schlägt sie dem Nordelbischen Kirchenamt zur Anerkennung vor. Dieses prüft die Zweckmäßigkeit, die Finanzierung und die sachliche Qualität der Fortbildungsangebote und entscheidet über die Anerkennung.

(5) Das Nordelbische Kirchenamt kann einen Eigenbeitrag festlegen. Er soll mindestens 25 % der Gesamtkosten einschließlich der Fahrtkosten betragen.

§ 5

(1) Das Pastoralkolleg ist berechtigt, die für die Planung und Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen notwendigen Daten zu erheben, zu speichern und auszuwerten.

Es können Name, Adresse, Datum des Eintritts in den kirchlichen Dienst, bereits absolvierte oder geplante Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen (Art und Datum) und gewünschte Veranstaltungen gespeichert werden. Zur Speicherung aktueller Daten können die Angaben über Name, Adresse und Datum des Eintritts in den kirchlichen Dienst aus dem EDV-Gehaltsabrechnungsprogramm des Rechenzentrums Nordelbien-Berlin übernommen und in regelmäßigen Abständen abgeglichen werden. Bei Ausscheiden aus dem kirchlichen Dienst sind die gespeicherten Daten zu löschen.

(2) Aus der Datei können Auskünfte an das Nordelbische Kirchenamt und den Dienstvorgesetzten erteilt werden.

§ 6

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt in Kraft.

Kiel, den 1. Oktober 1986

Die Kirchenleitung

Dr. Wilckens
Bischof

Kl.-Nr. 1023/86

Bekanntmachungen

Ausführungsbestimmungen zum Dienstwohnungsrecht in der NEK vom 30. September 1986

Die neuen Dienstwohnungsvorschriften für alle Mitarbeiter gelten ab 1. Januar 1987 und lösen die bisher geltenden Dienstwohnungsregelungen des Bundes und der Länder Schleswig-Holstein und Hamburg mit den dazu ergangenen kirchlichen Rechtsvorschriften ab. Mit nachstehenden Ausführungsbestimmungen gibt das Nordelbische Kirchenamt gemäß § 27 Abs. 2 der Pastoratsvorschriften – NEK in Verbindung mit § 5 Abs. 2 der KiDWVKB sowie § 1 der Verwaltungsanordnung zum Dienstwohnungsrecht der Angestellten und Arbeiter vom 18.2.1986 – beide in der Fassung vom 30.6.1986 (GVOBl. 1986 S. 145) – verbindliche Hinweise zur einheitlichen Handhabung dieser Vorschriften.

Zu § 7 der Pastoratsvorschriften – Mietwert

7.1.1 Die vom NKA zu erlassenden Richtwerte ergeben sich aus der Bekanntmachung vom 16.6.1986 – GVOBl. S. 146 –. Für die Berechnung werden einheitliche Vordrucke bekanntgegeben. Soweit Zuschläge für Sonderausstattungen in Frage kommen, besteht jetzt ein etwas größerer Ermessensspielraum dadurch, daß ein Zuschlag von 1 – 5 v.H. je Sonderausstattung zugrunde gelegt werden kann. Dabei ist der Anschaffungspreis einer Sonderausstattung zu berücksichtigen.

7.1.2 Zu beachten ist der letzte Satz der Nr. 2 der Bekanntmachung. Danach darf der ermittelte Mietwert den steuerlichen Mietwert nicht übersteigen. Dieser Hinweis hat Auswirkungen bei den Mietwertberechnungen der Kirchenbeamten, Angestellten und Ar-

beiter im Bereich der Freien und Hansestadt Hamburg, denn für diesen Personenkreis ist gem. Rundschreiben des NKA vom 15.4.1983 das Finanzamt Kiel-Nord nicht Betriebsstättenfinanzamt. Bei diesen Mitarbeitern mit Dienstwohnung gelten mithin die Senatsrichtlinien vom 21.6.1956 in der jeweils geltenden Fassung auch weiterhin. Diese Mietsätze liegen z.T. deutlich unter den Sätzen der Bekanntmachung vom 16.6.1986, so daß für diesen Personenkreis die Mietwertberechnung von vornherein nach den Senatsrichtlinien durchgeführt werden kann.

7.1.3 Hinzuweisen ist nochmals auf die Möglichkeit der Kirchenkreisvorstände, örtliche Gegebenheiten durch angemessene Abschläge auszugleichen. Dazu könnte z.B. ein Abschlag zählen für besonders auffällige Belästigungen bei einem Pastorat, das nicht auf, sondern direkt am Friedhof liegt.

Zu § 9 der Pastoratsvorschriften

Zu Absatz 1

9.1.1 Nach Absatz 1 ist es zulässig, daß ein Pastor/Pfarrvikar vor der Zuweisung bereits die Einschränkung des für ihn bereitgestellten Pastorats beantragt, da er die gesamte Wohnfläche für sich und seine Familie nicht benötigt. Darüber hat der Stellenträger unter Beachtung von § 1 zu entscheiden.

Zu Absatz 3 - Freigabe von Räumen

9.3.1 Ferner gibt es nach der erfolgten Zuweisung die Möglichkeit der späteren „Freigabe" von Räumen. Auch hierüber hat der Stellenträger unter Beachtung von § 1 zu entscheiden. Er kann die freigegebenen Räume auch in Eigennutzung nehmen. Falls eine Eigennutzung nicht erfolgt, verändert sich die ursprüngliche Zuweisung, und die freigegebenen Räume fallen de jure voll in die Haftung des Stellenträgers zurück.

9.3.2 Die zurückgegebenen Räume dürfen dann in keiner Weise vom Pastor/Pfarrvikar genutzt werden, auch nicht als Abstellräume oder dergleichen.

9.3.3 Dem Stellenträger obliegt die Pflicht zur Reinigung, Belüftung und Beheizung der freigegebenen Räume.

Es ist sachgerecht, wenn wegen der de facto nach wie vor bestehenden Gesamtverantwortung für das Pastorat diese Aufgaben dennoch vom Pastor/ Pfarrvikar trotz der geschilderten Rechtsverhältnisse ausgeführt werden.

Bezüglich der Heizkosten braucht hierfür nicht der Pastor/Pfarrvikar aufzukommen, es sei denn, er hat nachweislich etwa wegen der angrenzenden Räume einen Vorteil durch die Beheizung. Wie die Kostenfrage geregelt werden kann, wird von Fall zu Fall vor Ort zu entscheiden sein. Sofern Thermostatventile an den Heizkörpern vorhanden sind, kann die Raumtemperatur niedrig gehalten werden (Frostsicherung), so daß sehr viel höhere Heizkosten nicht erwachsen werden. Sachgerecht ist es, einen Pauschalbetrag mit dem Pastor/Pfarrvikar zu vereinbaren.

Der Einbau von Wärmemeßgeräten kommt wegen der Unverhältnismäßigkeit der Kosten nicht in Betracht, so daß hier eine mit dem Pastor/Pfarrvikar zu treffende einvernehmliche Regelung die einzige Möglichkeit bleibt.

9.3.4 Die Bereiche Reinigung und Lüftung werden kostenmäßig auch bei Durchführung durch den Pastor/Pfarrvikar in der Regel nicht erfaßbar sein und können unbeachtet bleiben.

Zu Absatz 4 - Raumausdehnung

9.4.1 Die Begrenzung der Wohnfläche für die Berechnung des Mietwertes bei übergroßen Pastoraten wird im Absatz 4 geregelt. Die mögliche Reduzierung auf die angegebenen sog. Höchstwohnflächen von 140 bzw 190 qm darf jedoch gem. § 9 Abs. 4 Satz 2 nicht dazu führen, daß die nach der Zahl der Zimmer (= Personen) angemessene Wohnfläche unterschritten wird. Diese „angemessene" Wohnfläche ist dadurch zu ermitteln, daß die Fläche der „Mehrzimmer" von der vorhandenen Wohnfläche abgezogen wird. Als „Mehrzimmer" ist grundsätzlich das oder sind die kleinste(n) Zimmer anzusehen.

Beispiele:

1. Ein Pastor/Pfarrvikar, verheiratet, 1 zum Haushalt gehörendes Kind, hat ein Pastorat mit 4 Zimmern und einer Wohnfläche von 110 qm. „Angemessen" wären 3 Zimmer, die Anwendbarkeit ist also gegeben. Für die Berechnung des Mietwertes ist wie folgt vorzugehen:

vorhandene Wohnfläche	110 qm
Höchstwohnfläche gem. § 9 Abs. 4 Satz 1	140 qm
der Mietwertberechnung zugrunde zu legen sind	110 qm

2. Ein Pastor/Pfarrvikar, verheiratet, 1 zum Haushalt gehörendes Kind, hat ein Pastorat mit 5 Zimmern und einer Wohnfläche von 155 qm (Größe der Zimmer: 35, 28, 25, 22 und 20 qm). Es ist wie folgt zu verfahren:

vorhandene Wohnfläche	155 qm
Höchstwohnfläche gem. § 9 Abs. 4 Satz 1	140 qm
nach Abzug der beiden kleinsten Zimmer verbleibt eine Wohnfläche von	113 qm
der Mietwertberechnung zugrunde zu legen sind jedoch	140 qm

Bei diesem Beispiel wird die Höchstwohnfläche unterschritten, so daß für die Mietwertberechnung die Höchstwohnfläche zugrunde zu legen ist.

3. Ein Pastor/Pfarrvikar, verheiratet, 4 zum Haushalt gehörende Kinder, hat ein Pastorat mit 7 Zimmern und einer Wohnfläche von 160 qm (das kleinste Zimmer ist 15 qm). Es ist wie folgt zu verfahren:

vorhandene Wohnfläche	160 qm
Höchstwohnfläche gem. § 9 Abs. 4 Satz 1	140 qm
nach Abzug der Wohnfläche des kleinsten Zimmers verbleibt eine Wohnfläche von	145 qm
der Mietwertberechnung zugrunde zu legen sind	145 qm

Diensträume gem. § 1 Abs. 4 bleiben bei der Berechnung der Zimmer und der Wohnfläche in jedem Fall außer Ansatz.

Zur Ermittlung des steuerlichen Mietwertes darf § 9 Abs. 3 nicht angewendet werden, weil er nicht den Umfang der Steuerpflicht, sondern nur den Umfang der Vergütungspflicht gegenüber dem Dienstherrn regelt.

9.4.2 Nimmt der Pastor/Pfarrvikar weitere Verwandte (Eltern, Schwiegereltern usw.) in die Wohnung auf, so verringert sich die Kappung der Wohnfläche je Person um 20 qm.

Beispiel:

Ein Pastor/Pfarrvikar, verheiratet, 4 zum Haushalt gehörende Kinder, hat ein Pastorat mit 9 Zimmern und einer Wohnfläche von 190 qm (die 3 kleinsten Zimmer haben eine Größe von 10, 12 und 14 qm). In seinem Pastorat wohnt außerdem seine Mutter. Bei der Berechnung bleibt zunächst die Mutter unberücksichtigt:

vorhandene Wohnfläche	190 qm
Höchstwohnfläche gem. § 9 Abs. 4 Satz 1	140 qm
nach Abzug der 3 kleinsten Zimmer verbleibt eine Wohnfläche von	154 qm
der Mietwertberechnung zugrunde zu legen sind	154 qm

Die Berechnung unter Berücksichtigung der zusätzlich aufgenommenen Mutter lautet:

1. Anzahl der Personen:	1	
2. vorhandene Wohnfläche		190 qm
3. Höchstwohnfläche gem. § 9 Abs. 4 Sätze 1 und 4		
1 Person x 20 qm =	20 qm	
dazu Höchstwohnfläche	+ 140 qm	160 qm

4. angemessene Wohnfläche gem. § 9 Abs. 4 Sätze 2 und 4: 20 qm + 154 qm = 174 qm
5. der Mietwertberechnung zugrunde zu legen sind 174 qm

Da die Berechnungen z.T. doch sehr viel schwieriger durchzuführen sind, als dies bei der Abfassung der Rechtsverordnung zunächst vermutet werden konnte, haben wir für diese Fälle einen Vordruck erstellt.

Zur „Personenzahl der Familie" rechnen auch Kinder des Pastors/Pfarrvikars, die zwar auswärts studieren, aber noch keine eigene Wohnung haben und während des Studiums sowie insbesondere in der studienfreien Zeit in das Elternhaus zurückkehren.

Zu § 11 der Pastoratsvorschriften – Dienstwohnungsvergütung

Zu Absatz 2

11.2 In Absatz 2 wird eine Korrektur erforderlich sein, die allerdings erst bei der nächsten Änderung der Rechtsverordnung erfolgen kann. Das NKA hat keine Bedenken, wenn bis dahin auf der Basis folgender Textfassung verfahren wird:

„(2) Im Falle des § 7 Abs. 3 ist die auf dem neuen Mietwert beruhende Dienstwohnungsvergütung vom Ersten des auf die Bekanntgabe des Mietwertes an den Pastor/Pfarrvikar folgenden übernächsten Monats an zu entrichten."

Das bedeutet für die Festsetzungsstelle, daß die Benachrichtigung über den neuen Mietwert immer mindestens einen Monat vorher zugestellt sein muß.

Beispiel:

Die Mitteilung über die Neufestsetzung des Mietwertes zum 1.1.1987 muß dem Pastor/Pfarrvikar bis spätestens 30.11.1986 zugegangen sein. Würde die Festsetzung den Pastor/Pfarrvikar erst am 1.12.1986 erreichen, so brauchte er die höhere Dienstwohnungsvergütung erst vom 1.2.1987 an zu zahlen.

Zu § 12 der Pastoratsvorschriften – Höchste Dienstwohnungsvergütung

Zu Absatz 1

12.1.1 Bei der Berechnung der höchsten Dienstwohnungsvergütung ist ganz besonders zu beachten, daß bei der Berechnung der Dienstbezüge immer ein Ortszuschlag der Stufe 4 (verheiratet, 2 Kinder) zugrunde zu legen ist (siehe Anlage 2 zu § 12 Abs. 1 der Pastoratsvorschriften – NEK).

12.1.2 Bei Pastoren z.A. ist für die Berechnung der höchsten Dienstwohnungsvergütung das auf 75 % gekürzte Diensteinkommen zugrunde zu legen.

12.1.3 Dagegen ist bei Pastoren mit einem eingeschränkten Dienstverhältnis (s. Kirchengesetz zur vorl. Regelung von eingeschränkten Dienstverhältnissen für Pastoren vom 22.1.1983 – GVOBl. S. 86 –) die zugrunde liegende volle Pastorenbesoldung heranzuziehen (also Hochrechnung auf 100 %).

12.1.4 Erhält ein(e) Pastor/Pastorin wegen des Erziehungsurlaubs keine Dienstbezüge, so müssen dennoch für die Bemessung der höchsten Dienstwohnungsvergütung die Bezüge zugrunde gelegt werden, die er (sie) in dieser Zeit erhalten hätte.

Zu § 17 der Pastoratsvorschriften – Ausstattung und Instandhaltung des Pastorats

Zu Absatz 5

17.5.1 Im Gegensatz zum bisherigen Dienstwohnungsrecht zahlt der Pastor/Pfarrvikar den Pauschalbetrag für Schönheitsreparaturen neben der Dienstwohnungsvergütung. Dieser Sonderbetrag unterliegt auch nicht mehr der Höchstbegrenzung gem. § 12. Der Pauschalbetrag war gem. Bekanntmachung vom 30.1.1986 – GVOBl. S. 43 – wie folgt festgesetzt worden:

1.7.1986 – 30.6.1987 = 0,50 DM pro Quadratmeter
1.7.1987 – 30.6.1988 = 0,65 DM pro Quadratmeter

Nach Änderung der Pastoratsvorschriften durch die 1. Rechtsverordnung zur Änderung der Pastoratsvorschriften vom 10. Juni 1986 (GVOBl. S. 145/146) bezieht sich die o.a. Bekanntmachung nur noch auf die Zeit vom 1.1.1987 – 30.6.1987.

17.5.2 Dadurch, daß der Pauschalbetrag jetzt neben der Dienstwohnungsvergütung zu zahlen ist, ist dieser Betrag bei der Berechnung des steuerlichen Mietwertes außer Ansatz zu lassen. Die hausverwaltenden Stellen müssen also die steuerlichen Mietwerte um den Pauschalbetrag der Schönheitsreparaturen kürzen. Auch hierfür wird ein Vordruck erstellt werden.

17.5.3 Soweit die Dienstbezüge über die Zentrale Gehaltsabrechnungsstelle in Hamburg abgerechnet werden, weisen wir auf folgendes hin:

Die ZGAST richtet zum 1.1.1987 einen neuen Abzugsschlüsseel 501 – Schönheitsreparaturen – ein.

Diesen Schlüssel werden wir vom Rechenzentrum Nordelbien so pflegen lassen, daß die Erhöhung zum 1.7.1987 maschinell vorgenommen werden kann (d.h., daß der für Schönheitsreparaturen aufgegebene Betrag durch 50 dividiert und mit 65 multipliziert wird).

Es bedarf noch besonderer Voraussetzungen, um auch die Fälle zu erfassen, wo alle Abzugsmöglichkeiten schon ausgeschöpft sind.

17.5.4 Zur Vermeidung von Härten kann bei Altbauten (vor 1948 erbaut) mit übergroßen Nebenräumen eine Oberbegrenzung der Pauschale für Schönheitsreparaturen vorgesehen werden. Es bestehen in diesen Fällen keine Bedenken, wenn die Grundfläche der Nebenräume mehr als 10 v.H. der Gesamtwohnfläche beträgt, die Hälfte der Mehrfläche der Nebenräume außer Betracht zu lassen. Zu den Nebenräumen gehören: Dielen, Speisekammern, Bäder, Wasch- und Duschräume, Toiletten, Besenkammern und sonstige Abstellräume.

Beispiel:

Gesamtfläche 220 qm
Nebenräume 60 qm
Da die Fläche der Nebenräume 10 v.H. der Gesamtwohnfläche (22 qm) übersteigt, ergibt sich folgende Begrenzung:
60 qm ./. 22 qm = 38 qm : 2 = 19 qm
Anzurechnende Fläche: 220 qm ./. 19 qm = 201 qm.

17.5.5 Es soll den Kirchenkreisvorständen im übrigen im Einzelfall in entsprechender Anwendung der Sonderregelung bei den Richtwerten nach § 7 (Antragstatbestand) überlassen bleiben, in ganz besonderen Fällen auch bei der Erhebung der Pauschalbeträge von den nach § 9 Abs. 4 anzusetzenden Höchstwohnflächen auszugehen.

17.5.6 In Fällen der Tz. 17.5.4 und 17.5.5 entsteht ein geldwerter Vorteil, der steuerpflichtig wird. Es sind im vorstehenden 1. Beispiel also z.B. 19 qm x 0,50 DM = 9,50 DM bei der Steuerberechnung hinzuzurechnen.

Zu § 21 der Pastoratsvorschriften – Kostenträger für Nebenkosten

Zu Absatz 1

21.1 Hier ist im einzelnen und abschließend aufgeführt, welche Kosten der Pastor/Pfarrvikar neben der Dienstwohnungsvergütung zu tragen hat. Folgendes ist zu beachten:

21.1.1 zu a) Die Abrechnung der Verbrauchskosten für Elektrizität und Gas bereitet dann keine Schwierigkeit, wenn diese Kosten vom Pastor/Pfarrvikar direkt an die Gewerke gezahlt werden. Das ist überall anzustreben. Bezüglich der Wasserverbrauchskosten gelten die Ausführungsbestimmungen zu § 22.

21.1.2 zu b) Die vom Pastor/Pfarrvikar zu zahlenden Heizungskosten umfassen folgende Einzelposten:

1. Kosten der Brennstoffe einschl. Anfuhr
2. Kosten des Betriebsstromes
3. Kosten der Bedienung, Überwachung und Pflege der Anlage
4. Kosten der regelmäßigen Prüfung der Betriebsbereitschaft und Betriebssicherheit einschl. der Einstellung durch einen Fachmann und der Leckanzeige
5. Reinigung des Kessels, des Tanks und des Betriebsraumes
6. Kosten der Messung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz
7. Kosten der Anmietung oder anderer Art der Gebrauchsüberlassung einer Ausstattung zur Verbrauchserfassung
8. Kosten der Verwendung einer Ausstattung zur Verbrauchserfassung einschließlich der Kosten der Berechnung und Aufteilung.

21.1.3 Bei Fernwärme gehören zu den Heizungskosten die Kosten für Wärmelieferung (Grund-, Arbeits- und Verrechnungspreis) und die Kosten des Betriebs der zugehörigen Hausanlagen entsprechend der vorstehenden Aufstellung.

21.1.4 Die Kosten der Reinigung der Tankanlage sind nach Nr. 5 (Tz. 21.1.2) vom Pastor/Pfarrvikar zu übernehmen (Verordnung des Bundes über die verbrauchsabhängige Abrechnung der Heiz- und Warmwasserkosten – Anlage 5 der Pastoratsvorschriften – NEK). Für den kirchlichen Bereich wird jedoch folgende Sonderregelung erlassen:

1. Eine Tankreinigung sollte alle 6 Jahre erfolgen.
2. Die Kosten der Tankreinigung gehen zunächst zu Lasten der hausverwaltenden Stelle. Hierbei spielt es keine Rolle, ob es sich um einen Erd- oder Kellertank handelt.
3. Der Pastor/Pfarrvikar zahlt jährlich einen Betrag in Höhe von 1/6 der Kosten für die Reinigung eines Kellertanks. Bewohnt er z.B. wegen Pfarrstellenwechsels nicht das ganze Jahr das Pastorat, so ist der zu zahlende Betrag monatsweise zu errechnen. 15 und mehr Tage zählen als voller Monat.

   Für den Fall, daß kein Kellertank vorhanden und die Kosten daher nicht bekannt sind, hat die hausverwaltende Stelle bei einer Tankreinigungsfirma die fiktiven Kosten zu erfragen und diesen Betrag zugrunde zu legen.

Mit dieser Sonderregelung soll die Ungleichbehandlung zwischen Pastoraten mit Erdtank, Kellertank und Erdtank in einem Wasserschutzgebiet angemessen ausgeglichen werden. Auch wird so verhindert, daß ein Pastor/Pfarrvikar, der gerade neu ein Pastorat bezogen hat, die volle Tankreinigung bezahlen muß.

21.1.5 zu d) Müllabfuhr: Besteht für den Hausmüll zusammen mit anderen Nutzern ein gemeinsamer, großer Müllbehälter, so muß die hausverwaltende Stelle eine fiktive Berechnung aufstellen und die ortsüblichen Kosten für Müllabfuhr vom Pastor anfordern.

Entwässerungskosten: Besteht keine andere Abrechnungsmöglichkeit wie z.B. über einen Zähler für Frischwasser, so ist pro Person und Monat eine Abwassermenge von 4 cbm anzusetzen.

Sofern keine laufenden Entwässerungskosten zu zahlen sind, da die Abwässer z.B. noch in eine hauseigene Kläranlage gelangen, so sind vom Pastor/Pfarrvikar die Kosten für die Klärschlammbeseitigung und sonstige mit der Entwässerung zusammenhängende Kosten zu zahlen.

Für diesen Gesamtkomplex gilt, daß z.B. auch bei Eigenversorgung über einen Brunnen und Eigenentsorgung angemessene örtliche Regelungen über Kostenbeteiligung in vorstehendem Sinne getroffen werden müssen.

Zu § 22 der Pastoratsvorschriften - Wasserverbrauch

22.0.1 Zur Vermeidung von Unstimmigkeiten empfehlen wir dringend, zur Abrechnung des Frischwasserverbrauches nach Möglichkeit Wassermeßuhren einzubauen, auch wenn dadurch zunächst Vorlaufkosten für die hausverwaltenden Stellen entstehen.

22.0.2 Wie im einzelnen abzurechnen ist, wenn keine Wassermeßuhren vorhanden sind, ergibt sich generell aus dem Verordnungstext. Es bestehen unsererseits keine Bedenken, wenn statt nach der Wohnfläche nach dem Durchschnittsverbrauch von Frischwasser abgerechnet wird. Während dabei früher von einer Verbrauchsmenge von 3 cbm pro Person und Monat ausgegangen werden konnte, muß jetzt durch vermehrten Einsatz von Geschirrspülern und anderen arbeitssparenden Geräten infolge des erheblichen Anstiegs von Frischwasserverbrauch von einer Durchschnittsmenge von 4 cbm pro Person und Monat ausgegangen werden. Diese Menge muß daher in der Regel für die Abrechnung der Frischwasserkosten angesetzt werden, falls Meßgeräte nicht vorhanden sind.

Zu § 23 der Pastoratsvorschriften - Kostenverteilung bei Sammelheizung und zentraler Warmwasserversorgung

Zu Absatz 4

23.4 Die Kostenverteilung hat gem. Absatz 4 künftig nach der Verordnung der Bundesregierung über die verbrauchsabhängige Abrechnung der Heiz- und Warmwasserkosten in deren jeweiliger Fassung zu erfolgen. Das hat zur Folge, daß ab 1.1.1987 beim Warmwasser ein Anteil von 18 v.H. statt vorher 16 v.H. zugrunde zu legen ist und ebenso beim Verteilungsmaßstab zwischen Wohnfläche und Verbrauch jetzt mindestens 50 v.H. nach dem Verbrauch abzurechnen ist, während bisher eine Abrechnung zwischen 40 und 60 v.H. zulässig war. Zur Vermeidung eines zu großen Verwaltungsaufwandes bestehen keine Bedenken, wenn bis zum Ende der Heizperiode 86/87 noch nach den bisherigen Sätzen abgerechnet wird und die nach der o.g. Bundesverordnung festgelegten Anteile erst von Beginn der nächsten Heizperiode an berücksichtigt werden.

Zu § 24 der Pastoratsvorschriften - Obergrenze für Heizkosten

Zu Absatz 1

24.1 Das Jahresbruttodiensteinkommen eines Berufsanfängers (PzA) ist nach den im Vorjahr tatsächlich zugeflossenen Anwärterbezügen incl. Sonderzuwendung zu bemessen.

Zu § 26 der Pastoratsvorschriften - Amtszimmerentschädigung

Allgemeines

26.0 Es besteht die Möglichkeit für das Nordelbische Kirchenamt zu gegebener Zeit durch Klärung mit dem Betriebsstättenfinanzamt festzustellen, ob ein Teil einer pauschal gewählten Amtszimmerentschädigung als steuerfreier Auslagenersatz anerkannt werden kann. Diese frühere Regelung für den Bereich Schleswig-Holstein war in Fortfall gekommen. Derzeit besteht also nur die Möglichkeit der Einzelabrechnung oder der Vollversteuerung einer Pauschale nach den angegebenen Sätzen.

Vorstehende Ausführungsbestimmungen werden hiermit bekanntgegeben.

Kiel, den 2. Oktober 1986

Nordelbisches Kirchenamt
Im Auftrage:
Jessen

Az.: 3550 - D I / D 3

Schlichtungsausschuß
nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz (MAVG)
(Neubesetzung nach dem Stand vom 1. Sept. 1986)

Der gemäß § 49 des Mitarbeitervertretungsgesetzes gebildete Schlichtungsausschuß setzt sich wie folgt zusammen:

I. Vorsitzender
(Amtszeit vom 1.1.1985 – 31.12.1990):

Herr Jürgen Kalitzky
Richter am Verwaltungsgericht
Bundesstraße 82
2000 Hamburg 13
Telefon: dienstl. 040/34 97 40 65
privat 040/45 19 90

1. Vertreter

Herr Dr. Horst Gehrmann
Vorsitzender Richter am Amtsgericht
Zeppelinstr. 1
2400 Lübeck 1
Telefon: dienstl. 0451/310 33 29
privat 0451/3 49 99

2. Vertreter

Herr Peter Jacobsen
Richter am Amtsgericht
Zur Beek 1
2390 Flensburg
Telefon: dienstl. 0461/8 93 78
privat 0461/6 13 41

II. Beisitzer
(Amtszeit vom 1.1.1984 – 31.12.1988).

a) Mitglied des Kollegiums des NKA

Herr Hans-Peter Muus
Oberkirchenrat
Bismarckstr. 25
2420 Eutin
Telefon: dienstl. 0431/99 10
privat 04521/33 13

1. Vertreter

Herr Detlef Rötting
Oberkirchenrat
Neue Burg 1
2000 Hamburg 11
Telefon: dienstl. 040/368 93 35
privat 040/59 29 84

2. Vertreter

Herr Henning Kramer
Oberkirchenrat
Dänische Str. 21–35
2300 Kiel 1
Telefon: dienstl. 0431/99 10
privat 0431/58 86 30

b) Vom Gesamtausschuß Benannte:

aa) Herr Horst Schadwinkel
Friedhofsweg 8
2374 Fockbek
Telefon: dienstl. 04331/593113
privat 04331/61 86

1. Vertreter

Herr Jens Waubke
Bernadottestr. 50
2000 Hamburg 50
Telefon: dienstl. 040/88 20 66
privat 040/39 50 18

2. Vertreter

Herr Bernd Agge
Dorfstr. 19
2371 Alt-Duvenstedt
Telefon: dienstl. 04331/59 30
privat 04338/10 60

bb) Herr Werner Dannemann
Deefstieg 21
2420 Eutin
Telefon: dienstl. 04503/40 21
privat 04521/13 48

1. Vertreter

Frau Adele Parsiegla
Furtweg 20a
2000 Hamburg 54
Telefon: dienstl. 040/540 16 31
privat 040/570 57 79

2. Vertreter

Herr Helmut Kruse
Ahernweg 2
2440 Oldenburg
Telefon: dienstl. 04361/24 59
privat 04361/35 04

cc) Herr Heinz-Günter Winkler
Humboldtstr. 65
2000 Hamburg 76
Telefon: dienstl. 040/229 30 16

1. Vertreter

Frau Almut Frank
Westenhofstr. 6
2300 Kiel 17
Telefon: dienstl. 0431/40 22 App. 25
privat 0431/36 14 34

2. Vertreter

Frau Hannelore Schuldt
Reeperbahn 1 a
2300 Kiel 14
Telefon: dienstl. 0431/9 40 31
privat 0431/7 68 44

c) Als Vertreter von Dienststellenleitungen Benannte:

aa) Herr Arnold Ibs
Kirchenamtsrat
Hindenburgring 41
2256 Garding
Telefon: dienstl. 04862/81 88
privat 04862/80 93

1. Vertreter

Herr Dieter Borcherding
Rentmeister
Wikinger Str. 1
2262 Leck
Telefon: dienstl. 04662/9 95
privat 04662/6 35

2. Vertreter

Herr Karl Schmidt
Stellv. Rentmeister
Klosterstr. 118

2300 Kiel 14

Telefon: dienstl. 04342/90 21
privat 0431/72 21 10

bb) Herr Heinz Damp
Kirchenoberverwaltungsrat
An der Lottbek 36 b

2071 Ammersbek

Telefon: dienstl. 040/368 93 13
privat 040/605 13 36

1. Vertreter

Herr Helmut Witt
Kirchenoberamtsrat
Kantstr. 66

2300 Kiel 1

Telefon: dienstl. 0431/9 40 31
privat 0431/1 85 15

2. Vertreter

Herr Hans-Herman Mörke
Kirchenoberamtsrat
Kirchenstr. 3

2200 Elmshorn

Telefon: dienstl. 04121/2 20 72
privat 04121/7 47 43

Die Geschäftsführung des Schlichtungsausschusses ist bis auf weiteres so geregelt, daß Anträge auf Schlichtung zu richten sind an:

Geschäftsstelle des Schlichtungsausschusses
z.Hd. Herrn Kirchenamtsrat Manfred Hemmi
Neue Burg 1, 2000 Hamburg 11

Telefon: dienstl. 040/368 92 50
privat 040/601 45 34

Nordelbisches Kirchenamt
Im Auftrage:
Jessen

Az.: 37302 - D I / D 4

Berichtigungen

Betreff

Rechtsverordnung über die Vereinbarung höherer Versorgungsanwartschaften für beurlaubte Pastoren und Kirchenbeamte vom 10.6.1986 (GVOBl. S. 174)

In § 2 Abs. 1 und 2 muß es richtig statt „§ 4" heißen: „§ 3".

Wir bitten um Berichtigung.

*

Durchführung des Kirchenbesoldungsgesetzes

hier: Berichtigung der Bekanntmachung vom 26. August 1986

Kiel, den 24. September 1986

Die Bekanntmachung vom 26. August 1986 (Abdruck des Bundesbesoldungsgesetzes und anderer Vorschriften des Bundesbesoldungsrechts, GVOBl. 86 S. 217) ist wie folgt zu berichtigen:

Seite 217:
Im zweiten Absatz Satz 2 sind die Worte „noch vorschußweise" zu streichen.

Seite 227:
In Nr. 24 Abs. 1 der Vorbemerkungen zu Anlage I BBesG sind die Worte „bis Besoldungsgruppe A 12" zu streichen.

Seite 228:
In der Anlage IX BBesG sind unter Nummer 24 die Worte „bis zur Besoldungsgruppe A 12" jeweils zu streichen.

Seite 230:
§ 4 Abs. 1 des Urlaubsgeldgesetzes lautet
„(1) Das Urlaubsgeld beträgt 300 DM, für Beamte ... mit Grundgehalt aus den Besoldungsgruppen A 1 bis A 8 vierhundertfünfzig Deutsche Mark".

Nordelbisches Kirchenamt
Im Auftrage:
Grohmann

Az.: 3510 - D II

Stellenausschreibungen

Pfarrstellenausschreibungen

In der Kirchengemeinde Altenholz im Kirchenkreis Eckernförde ist die 1. Pfarrstelle vakant und umgehend mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Die Kirchengemeinde Altenholz umfaßt insgesamt ca. 6.700 Gemeindglieder und ist entsprechend der beiden Ortsteile Stift und Klausdorf in 2 Pfarrbezirke (Stift = 1. Pfarrstelle) aufgeteilt. Altenholz ist eine Randgemeinde von Kiel nördlich des Kanals, die sich aus bescheidenen Anfängen im Laufe von ca. 25 Jahren zu der heutigen Größe von knapp 10.000 Einwohnern entwickelt hat. Am Ort sind alle Schulen vorhanden. Günstige Verkehrsverbindungen bestehen nach Kiel und in die Umgebung. Das Pastorat ist geräumig. Die einzige Predigtstätte für beide Ortsteile befindet sich in Stift im Eivind-Berggrav-Zentrum, einem Gebäudekomplex aus Kirche und Gemeinderäumen mit angrenzendem Kindergarten und Pastorat. Neben zahlreichen haupt- und nebenamtlichen Mitarbeitern sind ein engagierter Kirchenvorstand und viele ehrenamtliche Kräfte in einem breiten Spektrum der Gemeindearbeit tätig. Die Kirchengemeinde verwaltet sich selbständig und ist nicht dem Kirchenkreis-Rentamt in Eckernförde angeschlossen. Wir wünschen uns einen Pfarrstelleninhaber bzw. eine Pfarrstelleninhaberin, der bzw. die mit dem Kirchenvorstand und allen Mitarbeitern auf vertrauensvoller Basis gleichberechtigt zusammenarbeiten will. Der Pfarrstelleninhaber bzw. Pfarrstelleninhaberin sollte Freude daran haben, die Gemeinde durch Bewahrung der bisherigen Arbeit – gern mit eigenen Akzenten – und durch den Aufbau neuer Arbeitsfelder zu gestalten. Insbesondere sollte er bzw. sie auch Impulse geben können, den von der Kirche distanzierten Menschen einen Zugang zur christlichen Gemeinde zu erleichtern. Die Arbeitsbereiche sollen zwischen den Mitarbeitern abgesprochen werden.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Propst des Kirchenkreises Eckernförde. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Herr Pieper, Am Buchholz 3 a, 2300 Altenholz, Tel. 04 31/3 26 18, Pastor Schmidt, Klausdorfer Str. 128, 2300 Altenholz, Tel. 04 31/32 30 66, und Propst Dr. Knuth, Schleswiger Str. 33, 2330 Eckernförde, Tel. 0 43 51/8 10 53–56.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Altenholz (1) – P II/P I

*

Die 1. Pfarrstelle des Kirchenkreises Lübeck für Religionsunterricht in Gymnasien in Lübeck wird vakant und ist zum 1. Januar 1987 mit einem Pastor oder einer Pastorin in einem eingeschränkten Dienstverhältnis (50 %) zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Berufung des Kirchenkreisvorstandes auf Zeit.

Bei dieser Pfarrstelle handelt es sich um den Schuldienst am Katharineum (altsprachliches Gymnasium) in Lübeck. Von den Bewerbern bzw. Bewerberinnen wird erwartet, daß sie bereit sind, in allen Schulstufen Religionsunterricht zu erteilen und die Tradition von wöchentlichen Schülerandachten fortzusetzen.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenkreisvorstand des Kirchenkreises Lübeck, Bäckerstraße 3–5, 2400 Lübeck 1. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilt Propst Dr. Hasselmann, Bäckerstraße 3–5, 2400 Lübeck 1, Tel. 04 51/79 70 26.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Religionsunterricht in Gymnasien in Lübeck (1) – P II/P 1

*

In der Kirchengemeinde Meldorf im Kirchenkreis Süderdithmarschen ist die 3. Pfarrstelle vakant und umgehend zu besetzen. Der bisherige Pfarrstelleninhaber ist in die Miltitärseelsorge gewechselt. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes. Zum 3. Pfarrbezirk der Kirchengemeinde Meldorf gehören der westliche Teil der Stadt Meldorf und einige Marschdörfer (u. a. Epenwöhrden, Nordermeldorf, Elpersbüttel). Dort wohnen insgesamt ca. 2.600 Gemeindeglieder. Predigtstätte ist der Meldorfer Dom. Für die Gemeindearbeit in Meldorf gibt es das Gemeindezentrum im Klosterhof und in den Dörfern gibt es Räume in Gaststätten, die mit benutzt werden können. Dem Pastor steht ein Kreis ehrenamtlicher Helfer zur Seite und ein „Arbeitskreis Marsch". Die Kirchengemeinde hat insgesamt 6 Pfarrstellen (alle sind besetzt) und alle denkbaren kirchlichen Mitarbeiter sowie viele Möglichkeiten der Zusammenarbeit. Gesucht wird ein Pastor, der in unserer Gemeinde mit den Mitarbeitern und Pastoren zusammenzuarbeiten bereit ist. Wir laden Bewerber ein, sich bei uns umzuschauen und unsere Gemeinde kennenzulernen.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Propst des Kirchenkreises Süderdithmarschen, Klosterhof 9, 2223 Meldorf. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Pastor Ilg, Nordseestraße 16, 2223 Meldorf, Tel. 0 48 32/70 02, und Propst Horn, Klosterhof 19, 2223 Meldorf, Tel .0 48 32/29 62.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Meldorf (3) – P III/P 1

*

In der Kirchengemeinde Osdorfer Born im Kirchenkreis Blankenese wird die 3. Pfarrstelle vakant und ist zum 1. Dezember 1986 mit einem Pastor oder einer Pastorin bzw. mit einem Pastorenehepaar im eingeschränkten Dientverhältnis zu je 50 % zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Wir sind nicht so, wie wir als Hochhaus-Neubaugebiet aus dem Anfang der siebziger Jahre scheinen! Nicht alle Ihre Vor-Urteile treffen auf uns zu.

Wir sind eine vielfältige, vielschichtige, lebendige Kirchengemeinde mit vielen Mitarbeitern. Wir sind als Gemeinde eingebettet in einen Stadtteil, dessen Menschen der Kirche im Alltag weitgehend fernstehen. Dies ist eine theologische Herausforderung und läßt viele Wege der Gemeindearbeit und des Engagements offen.

Wir wünschen uns eine(n) Pastor(in) oder ein Pastorenehepaar, der/die neben der traditionellen Gemeindearbeit Teilgebiete des vorhandenen Arbeitsspektrums engagiert mit aufgreift: Erwachsenenarbeit, Einstieg in den Kindergottesdienst, Ansprechpartner für die Kindertagesstätte und die Kinderstube. Ein weiteres Ziel der Arbeit wäre auch der Aufbau einer „Jungen Gemeinde". Wer sich auf uns einläßt, wird feststellen, daß wir eine ganz „normale" Gemeinde sind und sich bei uns wohlfühlen.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Propst des Kirchenkreises Blankenese, Dormienstraße 1a, 2000 Hamburg 55. Weitere Unterlagen

sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen die stellvertretende Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Frau Eva-Maria Petersen, Tel. 040/80 26 17; Frau Pastorin Ada Woldag, Tel. 040/8 31 79 61 und Herr Propst Herwig Schmidtpott, Tel. 040/86 12 76.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Osdorfer Born (3) – P I/P 2

*

In der Kirchengemeinde Steinbek im Kirchenkreis Stormarn – Bezirk Reinbek-Billetal – ist die neu errichtete 7. Pfarrstelle umgehend mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung.

Die Kirchengemeinde Steinbek liegt am östlichen Stadtrand von Hamburg und auf anschließendem schleswig-holsteinischen Gebiet. Sie ist in 3 Gemeindebezirke gegliedert, die weitgehende Selbständigkeit besitzen. Der Bezirk Oststeinbek/Havighorst, zu der die 7. Pfarrstelle als 2. Pfarrstelle dieses Bezirks gehört, hat ca. 8.000 Einwohner und 4.046 Gemeindglieder. Im Gemeindebezirk steht eine 20 Jahre alte Kirche und ein vor 3 Jahren erbautes Gemeindehaus mit vielen Arbeitsmöglichkeiten. Es erwarten Sie viele engagierte haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und ein in diesem Bezirk seit 28 Jahren tätiger Amtsbruder. Der Kirchenvorstand ist bei der Beschaffung einer geeigneten Wohnung behilflich. Grund- und Hauptschule sind am Ort, Realschule und Gymnasium im 3 km entfernten Glinde gut erreichbar. Vorausgesetzt werden Phantasie und Einsatzbereitschaft bei der Umsetzung des Glaubens in das Leben unserer Zeit. Schwerpunkte der Arbeit sollen dabei sein: 1. Besuche der Gemeindeglieder, 2. Durchführung von Freizeiten und 3. Arbeit mit jungen Erwachsenen.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Bischof für den Sprengel Hamburg über den Herrn Propst des Kirchenkreises Stormarn – Bezirk Reinbek-Billetal –, Rockenhof 1, 2000 Hamburg 67. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen die Pastoren Fürstenau, Steinbeker Hauptstr. 92 2000 Hamburg 74, Tel. 040/7 12 40 30, und Eggers, Möllner Landstr. 50, 2000 Oststeinbek, Tel. 040/7 12 24 06, sowie Propst Hamann, Rockenhof 1, 2000 Hamburg 67, Tel. 040/6 03 14 30.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Steinbek (7) – P II/P 1

*

In der Kirchengemeinde Tellingstedt im Kirchenkreis Norderdithmarschen wird die 2. Pfarrstelle vakant und ist zum 1. Januar 1987 mit einem Pastor oder einer Pastorin oder einem Pastoren-Ehepaar (in einem jeweils eingeschränkten Dienstverhältnis – 50 % –) zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Die Gemeinde umfaßt ca. 5.000, der Gemeindebezirk dieser Pfarrstelle (West) umfaßt ca. 2.300 Gemeindeglieder, die in mehreren Orten wohnen. Sie warten auf einen Pastor bzw. eine Pastorin, der bzw. die bereit ist, in einer ländlich geprägten Gemeinde – ohne Industrie – seine bzw. ihre Arbeit aufzunehmen. Die alte Feldsteinkirche aus dem 12. Jahrhundert steht mitten im Dorf. Geräumiges Pastorat befindet sich gegenüber der Kirche. Erwartet wird die Bereitschaft, sich auf die Probleme und Fragestellungen einzulassen, die in einer dörflichen Gemeinschaft entstehen. Ein 14-tägiger Wechsel bei der Gottesdienstgestaltung ist möglich. Seelsorgerliche Begleitung und die Fähigkeit zu vertrauensvollem Umgang mit den Konfirmanden werden gerne gesehen. Die Kirchengemeinde ist Trägerin eines Kindergartens mit 50 Plätzen. Jugendarbeit war bisher der Schwerpunkt dieser Pfarrstelle; dies wird auch weiterhin gewünscht. Schön wäre auch ein Interesse am Kindergottesdienst. Die Gemeindearbeit ist nach Bezirken aufgeteilt (Amtshandlungen, Seelsorge, Besuchsdienst). Ansonsten kann über die funktionelle Aufteilung der Arbeitsbereiche gesprochen werden. Der Pfarrstelleninhaber kann sich seiner Aufgabe ganz widmen, da die Verwaltungsarbeit vor Ort von einer Fachkraft bewältigt wird. Tellingstedt ist eine Mittelpunktgemeinde mit allen wichtigen Einkaufsmöglichkeiten; Grund-, Haupt- und Realschule befinden sich im Ort. In der Kreisstadt Heide (ca. 15 km entfernt) ist das Gymnasium.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Propst des Kirchenkreises Norderdithmarschen, Markt 27, 2240 Heide (Holst.). Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Pastor Nase, Grashofweg 2 a, 2245 Tellingstedt, Tel. 0 48 38/3 29, Pastorin Thobaben, Stellvertreterin des Propstes, Markt 27, 2240 Heide (Holst.), Tel. 04 81/6 32 20 oder 0 48 33/22 85.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Tellingstedt (2) – P III/P 1

*

Beim Landesverein für Innere Mission in Schleswig-Holstein ist die Stelle eines Seelsorgers vakant und baldmöglichst mit einer Pastorin oder einem Pastor zu besetzen. Der Dienst soll vornehmlich im Psychiatrischen Krankenhaus und den Alten- und Pflegeheimen in Rickling geschehen.

Die Besetzung erfolgt durch Berufung durch den Vorstand des Landesvereins auf Zeit nach Bestätigung durch den Bischof.

In unserem Seelsorgebereich arbeiten 2 Pastoren, 2 Diakone und 1 Sekretärin (halbtags).

Schwerpunkte der kirchlichen Arbeit sind Seelsorge, Gottesdienst und Amtshandlungen für Kranke und Heimbewohner. Ein weiterer Arbeitsbereich ist die Beteiligung in der Aus- und Fortbildung der Mitarbeiter. Unsere Arbeitsgrundlage läßt sich als „Gemeinde im Krankenhaus und Heim" beschreiben.

Von Bewerbern wird Erfahrung und Befähigung in Seelsorge, Liebe zu Kranken, Alten und Behinderten, Bereitschaft zur Arbeit im Seelsorgeteam und mit den anderen Mitarbeitern des Krankenhauses und der Heime erwartet. Eine Wohnung in sehr gutem baulichen Zustand steht zur Verfügung.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf und den üblichen Unterlagen sind zu richten an den Landesverein für Innere Mission in Schleswig-Holstein, Daldorfer Str. 2, 2351 Rickling. Auskünfte erteilt Pastor le Coutre, Tel. 0 43 28/1 91.

Az.: 20 Landesverein für Innere Mission (4) – P II/P 2

*

In der Kirchengemeinde Wellingsbüttel im Kirchenkreis Stormarn – Bezirk Bramfeld-Volksdorf – wird die 2. Pfarrstelle zum 1. November 1986 vakant und ist umgehend mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Die Kirchengemeinde Wellingsbüttel in Hamburg umfaßt bei zwei Pfarrstellen ca. 5.400 Gemeindeglieder. Kirche, Gemeindehaus und Kindergarten sowie ein Altersheim (es liegt im Seelsorge-

zirk dieser Pfarrstelle) gehören zur Gemeinde. Ein geräumiges Pastorat in unmittelbarer Nähe zu Kirche und Gemeindehaus ist vorhanden. Gesucht wird eine Persönlichkeit, die Gewachsenes und Bewährtes mit neuen Anstößen zu verbinden weiß, bewußt Seelsorger sein will und Freude an der Verkündigung hat.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Propst des Kirchenkreises Stormarn - Bezirk Bramfeld-Volksdorf -, Rockenhof 1, 2000 Hamburg 67.

Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen die Pastoren Michaelis, Up de Worth 27, 2000 Hamburg 66, Tel. 040/5 36 23 26, und Ulrich, Up de Worth 23, 2000 Hamburg 65, Tel. 040/5 36 37 14, der Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Herr Dorn, Tel. 040/5 36 24 09, Propst Lehmann, Rockenhof 1, 2000 Hamburg 67, Tel. 040/60 31 43 44, sowie der Mitarbeiterkreis, Büro, Up de Worth 25, 2000 Hamburg 65, Tel. 040/5 36 60 80.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Wellingsbüttel (2) - P II/P 1

Die Ev.-luth. Kirchengemeinde in Burg auf Fehmarn sucht nach dem Eintritt in den Ruhestand der bisherigen Stelleninhaberin baldmöglichst eine/n

hauptamtliche/n B-Kirchenmusiker/in.

Die Vergütung erfolgt nach dem Kirchlichen Angestelltentarifvertrag (KAT-NEK).

Der Aufgabenbereich umfaßt: Orgelspiel bei Gottesdiensten und Amtshandlungen, Leitung der Kantorei, des Kinderchores und des Bläserchores, die Vorbereitung und Gestaltung von Kirchenmusiken sowie die Organisation der sommerlichen Orgelkonzerte mit Gastorganisten. Wir erwarten auch eine intensive Heranbildung von Nachwuchskräften für die bestehenden und neu zu schaffenden musikalischen Kreise.

Zur Kirchengemeinde gehören etwa 7000 Gemeindeglieder. In der 750 Jahre alten St. Nikolai Kirche steht eine 1975 erbaute Kleuker-Orgel. Sie hat 30 Register, 2 Manuale, 1 Pedal und einen fahrbaren zweiten Spieltisch.

Zusätzlich steht in der Kirche ein Portativ mit drei Registern. Die Friedhofskapelle hat eine kleine Orgel mit 8 Registern; im Gemeindesaal steht ein Klavier für die Chorarbeit zur Verfügung, ebenso Posaunen für den bestehenden Bläserchor.

Burg liegt auf der Ostseeinsel Fehmarn - direkt an der Vogelfluglinie. Alle Schularten sind am Ort. Die Gemeinde hat eine lange kirchenmusikalische Tradition und viele Mitglieder, die in der Kirchenmusik engagiert sind.

Wir wünschen uns Engagement, die Fähigkeit zu motivieren und Aufgeschlossenheit für modernes Liedgut.

Bewerbungen mit den üblichen Unerlagen werden bis zum 15. Januar 1987 erbeten an den Kirchenvorstand Burg a.F., Breite Straße 47, 2448 Burg auf Fehmarn. Telefon: 0 43 71/24 03 o. 22 50.

Az.: 30 - Burg a. Fehmarn - T 1/T 3

*

In der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Johannes, Kiel-Gaarden, ist die

B-Kirchenmusikerstelle

ab sofort zu besetzen.

Neben dem Organistendienst wird von dem/der Bewerber/in Lust und Liebe zum Auf- und Ausbau der musikalischen Arbeit - insbesondere der Chorarbeit - in den verschiedenen Altersstufen erwartet. Die Bildung und Leitung von Instrumentalgruppen (z.B. Flöten) ist erwünscht.

Die Kirchengemeinde St. Johannes freut sich auf einen/eine Kirchenmusiker/in, dem/der es selbst Freude macht, christliche Verkündigung in und mit der Gemeinde durch die Musik weiterzugeben und der/die sich mit seinen/ihren Begabungen und Neigungen langfristig für eine gemeindebezogene kirchenmusikalische Arbeit einsetzt.

Unsere Kirche ist 1961 erbaut und besitzt eine Führerorgel (II - P - 24).

Die Kirchengemeinde umfaßt ca. 3.300 Gemeindeglieder und befindet sich auf dem Ostufer der Kieler Förde.

Schularten und Einkaufsmöglichkeiten sind in der Nähe. Bei der Wohnraumbeschaffung sind wir behilflich.

Bewerbungen sind an den Kirchenvorstand der St. Johannes-Kirchengemeinde Kiel-Gaarden, Schulstr. 30, z.H. Herrn Pastor G. Kuske (F: 04 31/73 19 25) zu richten.

Az.: 30 St. Johannes-Kiel - T 1/T 3

Personalnachrichten

Berufen:

Mit Wirkung vom 1. November 1986 auf die Dauer von 10 Jahren der Pastor Jürgen-Michael Fridetzky, bisher in Lehnsahn, zum Pastor der Pfarrstelle des Kirchenkreises Pinneberg für Jugendarbeit;

mit Wirkung vom 1. November 1986 auf die Dauer von 5 Jahren der Pastor Gerhard Ulrich, bisher in Hamburg-Wellingsbüttel, in das Amt eines Mentors für die Ausbildung von Kandidaten des Predigtamtes der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche - Region Schleswig;

mit Wirkung vom 1. Januar 1987 auf die Dauer von 10 Jahren der Pastor Jens Hinrich Pörksen, bisher in Handewitt, in das Amt des Landespastors und Diakoniebeauftragten des Nordelbischen Diakonischen Werks e. V., Geschäftsstelle Schleswig-Holstein, mit dem Dienst- und Wohnsitz in Rendsburg (Änderung der Bekanntmachung im GVOBl. 1986, S. 195);

mit Wirkung vom 1. Januar 1987 auf die Dauer von 5 Jahren der Pastor Eckart-Heinrich Wälzholz, bisher in Tellingstedt, zum Pastor der Pfarrstelle der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche für Polizeiseelsorge für den Bereich des Landes Schleswig-Holstein mit dem Dienstsitz in Eutin.

Eingeführt:

Am 10. August 1986 der Pastor Siegfried Heldmann als Pastor in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Sandesneben, Kirchenkreis Herzogtum Lauenburg;

am 14. September 1986 die Pastorin Gudrun Gießler als Pastorin in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Havetoft, Kirchenkreis Angeln;

am 14. September 1986 der Pastor Rainer Haak als Pastor in die Pfarrstelle des Kirchenkreises Alt-Hamburg für Jugendarbeit;

am 14. September 1986 der Pastor Georg Laitenberger als Pastor in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Aumühle, Kirchenkreis Herzogtum Lauenburg;

am 21. September 1986 der Pastor Friedrich Hartmann als Pastor in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Bovenau, Kirchenkreis Rensburg.

Beurlaubt:

Mit Wirkung vom 1. November 1986 bis einschließlich längstens 31. Januar 1990 der Pastor Hartwig Liebich, z.Z. in Hamburg, für eine Tätigkeit bei den Nationalen Christenräten im Südlichen Afrika in Zimbabwe;

mit Wirkung vom 1. Januar 1987 auf die Dauer von 5 Jahren der Pastor Raimund Schneider, bisher in Bordesholm, für eine Tätigkeit in der Rundfunkarbeit des Deutschen Grenzvereins e.V..

Verlängert:

Die Amtszeit des Pastors Joachim Kindscher als Inhaber der 4. Pfarrstelle des Kirchenkreises Flensburg für Religionsunterricht in Höheren Schulen;

die Amtszeit des Pastors Karl-Günther Petters als theologischer Referent (Leiter der Beratungsabteilung) im Nordelbischen Diakonischen Werk e.V. - Geschäftsstelle Hamburg - um 5 Jahre über den 31. Dezember 1986 hinaus.

Entlassen:

Mit Wirkung vom 1. Dezember 1986 der Pastor i.W. Eckhard Grimm, zuletzt in Kiel, auf seinen Antrag aus dem Dienst der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche.

Storniert:

Die mit Wirkung vom 16. Mai 1986 erfolgte Wahlbestätigung des Pastors Rainer Schulze, bisher in Tingleff/Dänemark, zum Pastor der Pfarrstelle der Kirchengemeinde Adelby, Kirchenkreis Flensburg, auf eigenen Wunsch (veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt 1986 Seite 106).

†

Pastor i.R.

Werner Fischer

geboren am 23. November 1907 in Lüdenscheid
gestorben am 7. August 1986 in Darmstadt

Der Verstorbene wurde am 16. Juni 1935 in Lüdenscheid ordiniert. Anschließend war er bis 1939 Leiter des theologischen Seminars in Togo. Von Dezember 1939 bis April 1941 war er Pastor in St. Michaelis und Winterhude. Von März 1948 bis August 1952 Pastor in der Gefängnisseelsorge und anschließend bis 1959 Pastor der Martinsgemeinde Hamburg-Horn. Vom 1. Oktober 1959 bis zu seiner Zurruhesetzung zum 1. Juli 1973 war er Pfarrstelleninhaber der Philippusgemeinde Hamburg-Horn.

Die Nordelbische Kirche dankt Gott für die Verkündigung des Evangeliums durch Pastor Fischer.

†

Pastor i.R.

Heinz Schütt

geboren am 10. April 1928 in Bordelum
gestorben am 29. Juli 1986 in Lübeck

Der Verstorbene wurde am 9. Oktober 1955 in Kiel ordiniert. Anschließend war er bis April 1958 Hilfsgeistlicher in Horsbüll. Von Mai 1958 bis zu seiner Zurruhesetzung zum 1. Januar 1979 war er Pastor der Kirchengemeinde Pronstorf.

Die Nordelbische Kirche dankt Gott für die Verkündigung des Evangeliums durch Pastor Schütt.

Herausgeber und Verlag: Nordelbisches Kirchenamt, Postfach 3449, Dänische Str. 21/35, 2300 Kiel 1. Fortlaufender Bezug und Nachbestellungen beim Nordelbischen Kirchenamt. Bezugspreis 20,– DM jährlich zuzüglich 5,– DM Zustellgebühr. – Druck: Schmidt & Klaunig, Postfach 3925, 2300 Kiel 1.

Nordelbisches Kirchenamt · Postfach 3449 · 2300 Kiel 1

Postvertriebsstück · V 4193 B · Gebühr bezahlt